

Volksabstimmung vom 28. November 2004



- A. Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“
- B. Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“
- C. Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“
- D. Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern
- E. Erhöhung der Schiffssteuer

A. Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“

Die Initiative des Grünen Bündnisses will in den Gemeinden als Einbürgerungsorgan nur noch eine vom Volk gewählte Bürgerrechtskommission oder den Gemeinderat zulassen. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern an Gemeindeversammlungen und in Gemeindeparlamenten wäre nicht mehr möglich. Grosser Rat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab.

B. Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“

Die Initiative des Grünen Bündnisses will allen einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern, welche die Anforderungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung sowie die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei ablehnenden Entscheiden einräumen. Grosser Rat und Regierungsrat wollen nicht, dass das Gericht Volksentscheide ändern kann, und lehnen die Initiative ab.

C. Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“

Die Standesinitiative der Chance21 verlangt, dass National- und Ständerat dem Bundesrat Leitlinien für eine UNO-Politik geben, die sich strikte nach der schweizerischen Neutralität und dem Völkerrecht richten. Die Stossrichtung der Leitlinien deckt sich zwar weitgehend mit der tatsächlichen UNO-Politik des Bundesrates. Es werden jedoch kontraproduktive Maximalforderungen aufgestellt. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat, die Standesinitiative abzulehnen.

D. Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern

Gegen die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um 10 bis 15 Prozent im Rahmen des „Sparpakets 2005“ wurde das Referendum ergriffen. Mit den zusätzlichen zweckgebundenen Steuereinnahmen wollen Grosser Rat und Regierungsrat trotz des Spardrucks im Staatshaushalt den Strassenunterhalt und -ausbau sichern. Die Erhöhung beträgt für einen Klein- oder einen Mittelklassewagen rund 50 Franken im Jahr.

E. Erhöhung der Schiffssteuer

Gegen die Verdoppelung der Schiffssteuer wurde das Referendum ergriffen. Die Steuererhöhung ist Teil des „Sparpakets 2005“, das zu vier Fünfteln aus Einsparungen und zu einem Fünftel aus Mehreinnahmen besteht und einen ausgeglichenen Staatshaushalt zum Ziel hat. Die Erhöhung beträgt für Segelboote und kleinere Motorboote zwischen 70 und 250 Franken im Jahr.

Inhalt

	Seite
A. Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“	
Für eilige Leserinnen und Leser	4
Abstimmungsfrage	5
Bericht des Regierungsrates	6
Der Standpunkt des Initiativkomitees	12
Initiativtext	14
B. Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“	
Für eilige Leserinnen und Leser	15
Abstimmungsfrage	16
Bericht des Regierungsrates	17
Der Standpunkt des Initiativkomitees	22
Initiativtext	25
C. Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“	
Für eilige Leserinnen und Leser	26
Abstimmungsfrage	27
Bericht des Regierungsrates	28
Der Standpunkt des Initiativkomitees	32
D. Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern	
Für eilige Leserinnen und Leser	34
Abstimmungsfrage	35
Bericht des Regierungsrates	36
Der Standpunkt der Referendumskomitees	43
Abstimmungsvorlage	46
E. Erhöhung der Schiffssteuer	
Für eilige Leserinnen und Leser	51
Abstimmungsfrage	52
Bericht des Regierungsrates	53
Der Standpunkt des Referendumskomitees	56
Abstimmungsvorlage	58

A. Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Initiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ des Grünen Bündnisses verlangt, dass in allen Luzerner Gemeinden grundsätzlich eine Bürgerrechtskommission für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuständig sein soll. Möglich wäre gemäss der Initiative auch eine Übertragung dieser Kompetenz auf den Gemeinderat. Nicht mehr zulässig ist bei Annahme der Initiative die Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung oder ein Gemeindeparlament (Einwohnerrat). Die Initiantinnen und Initianten wollen mit der geforderten Änderung des Luzerner Bürgerrechtsgesetzes willkürliche, ungerechte Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente verhindern. Sie argumentieren, dass nur eine Bürgerrechtskommission (oder der Gemeinderat) die Gesuche so genau prüfen und die Einbürgerungswilligen so gut kennen lernen könne, dass begründete, faire Entscheide gefällt werden könnten. Die Bürgerrechtskommissionen sollen durch die Stimmberechtigten, durch das Gemeindeparlament oder durch den Gemeinderat gewählt werden.

Der Grosse Rat lehnte die Initiative mit 85 gegen 20 Stimmen ab. Er will, dass die Gemeinden weiterhin selber entscheiden können, wem sie die Einbürgerungskompetenz übertragen wollen: der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, einer Kommission oder dem Gemeinderat. Diese Wahlmöglichkeit gehört für den Grossen Rat und für den Regierungsrat zur Gemeindeautonomie. Auch die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch Gemeindeversammlungen und -parlamente habe sich während Jahrzehnten bewährt. Dieses Volksrecht dürfe nicht wegen einzelner umstrittener Einbürgerungsentscheide in der jüngsten Zeit generell in Zweifel gezogen werden. Der Grosse Rat hat diese Meinung mit dem Beschluss einer Standesinitiative bekräftigt, in der er die eidgenössischen Räte auffordert, das Bundesrecht so anzupassen, dass Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente weiterhin möglich bleiben.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates die Ablehnung der Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“.

Abstimmungsfrage zur Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 15. Februar 2002 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern des Grünen Bündnisses, ein Volksbegehren mit dem Titel „Kantonale Initiative für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ ein. Die Initiative verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, dass in der Gemeinde grundsätzlich eine Bürgerrechtskommission für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, und lässt den Gemeinden lediglich die Möglichkeit, diese Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen. Der Grosse Rat hat die Initiative am 22. Juni 2004 abgelehnt. Die Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 28. November 2004 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Initiative ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 14).

Bericht des Regierungsrates

Die zwei Initiativen des Grünen Bündnisses

Mit zwei Initiativen fordert das Grüne Bündnis „Fairness bei den Einbürgerungen“. Die beiden Initiativen wurden 2002 eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten reagierten damals auf Urnenentscheide über Einbürgerungsgesuche, die sie als willkürlich beurteilten. Seither hat das Bundesgericht entschieden, dass Einbürgerungen an der Urne verfassungswidrig sind und nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Initiantinnen und Initianten bekämpfen mit ihren Initiativen aber auch die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern an Gemeindeversammlungen und in Gemeindeparlamenten, wo Fairness ebenso wenig gewährleistet sei. Mit der Initiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ soll in den Gemeinden deshalb neu entweder eine Bürgerrechtskommission oder der Gemeinderat (bzw. der Bürgerrat) für die Einbürgerungen zuständig sein. Mit der Initiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ werden zudem ein Rechtsanspruch auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für alle ausländischen Gesuchstellenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, und die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gefordert (siehe Abstimmungsvorlage B).

Ausgangslage im Kanton Luzern

Ausländische Staatsangehörige können erleichtert oder ordentlich eingebürgert werden. Für die erleichterte Einbürgerung (z.B. weil der Ehegatte Schweizer Bürger oder Bürgerin ist) ist der Bund zuständig. Das ordentliche Verfahren für die Erteilung des Bürgerrechts an ausländische Staatsangehörige fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Im Kanton Luzern ist das Einbürgerungsverfahren im Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 geregelt. Um dieses ordentliche Verfahren geht es bei der Initiative des Grünen Bündnisses, nicht um die erleichterte Einbürgerung. Das Schweizer Bürgerrecht wird im ordentlichen Verfahren mit dem Kantonsbürgerrecht erworben. Voraussetzung ist, dass ein Gemeindebürgerrecht zugesichert ist und die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt. Ausländische

Staatsangehörige, die sich im Kanton Luzern ordentlich einbürgern lassen wollen, müssen deshalb zuerst in ihrer Wohngemeinde ein Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts einreichen.

Das Gemeindebürgerrecht kann Ausländerinnen und Ausländern zugesichert werden, wenn sie – neben den gesetzlichen Wohnsitzvoraussetzungen – in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen, in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind und mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und diese akzeptieren. Ferner haben sie die Rechtsordnung zu beachten und dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Anhand eines Polizeiberichtes, eines oder mehrerer Gespräche und weiterer Abklärungen (z.B. Auszug aus dem Betreibungs- und Strafregister, Referenzen) wird überprüft, ob die Gesuchstellenden diese Voraussetzungen erfüllen.

Laut Gesetz wird das Gemeindebürgerrecht an ausländische Staatsangehörige in den Luzerner Gemeinden durch die Gemeindeversammlung zugesichert. Die Gemeinden können dieses Recht jedoch auch dem Gemeindeparlament (Einwohnerrat), dem Gemeinderat, dem Bürgerrat oder einer durch die Gemeinde geschaffenen Kommission übertragen.

Einbürgerungsbehörden in den Luzerner Gemeinden (Stand September 2004)	
Zuständige Behörde	Gemeinden
Gemeindeversammlung	98 Gemeinden
Kommission	Hochdorf, Horw, Kriens, Malters, Sursee
Gemeindeparlament	Littau, Luzern
Gemeinderat	---
Nach zwei Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 217 ff. und 129 I 232 ff.) ist die Beschlussfassung über Einbürgerungen an der Urne verfassungswidrig. Die Gemeinde Emmen will diesen Gerichtsurteilen Rechnung tragen und ist daran, eine neue Zuständigkeit festzulegen.	

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeinde holt das Justiz- und Sicherheitsdepartement beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Der Bund überprüft, ob die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zur Einbürgerung geeignet sind. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement überprüft sodann ein weiteres Mal, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben sind. Mit der darauf folgenden Erteilung des

Kantonsbürgerrechts erhalten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Schweizer Bürgerrecht.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens im Kanton Luzern

1. Die *Wohngemeinde*
überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, und sichert das Gemeindebürgerrecht zu.
2. Der *Bund*
erteilt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, nachdem er überprüft hat, ob die Gesuchstellenden für die Einbürgerung geeignet sind.
3. Das *Justiz- und Sicherheitsdepartement*
überprüft ein weiteres Mal, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, und erteilt das Kantonsbürgerrecht. Damit erhalten die Gesuchstellenden das Schweizer Bürgerrecht.

Wenn Schweizerinnen und Schweizer das Gemeindebürgerrecht einer Luzerner Gemeinde beantragen, entscheidet darüber in den meisten Gemeinden der Gemeinderat. Er ist auch zuständig, wenn Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht zu beurteilen sind. Der Gemeinderat legt zudem im Rahmen von Gesetz und Verordnung die Höhe der Einbürgerungstaxe für ausländische Staatsangehörige fest.

Was die Initiative will

Mit der Initiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ soll das geltende Bürgerrechtsgesetz geändert und ein einheitliches Verfahren eingeführt werden. Neu soll den schweizerischen und den ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in allen Gemeinden des Kantons Luzern eine Bürgerrechtskommission das Gemeindebürgerrecht abschliessend zusichern. Die Bürgerrechtskommission ist gemäss Initiative auch für die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zuständig, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist. Die Stimmberechtigten können diese Rechte aber auch dem Gemeinderat oder dem Bürgerrat

übertragen. Die Bürgerrechtskommission soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und entweder von den Stimmberechtigten, vom Gemeindeparlament oder vom Gemeinderat gewählt werden. In Gemeinden ohne Parlament wählen ohne anders lautenden Entscheid der Stimmberechtigten diese die Bürgerrechtskommission, in den übrigen Gemeinden ist das Parlament Wahlbehörde. Die Einbürgerungsgesuche würden von der Bürgerrechtskommission geprüft. Diese würde mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ein Gespräch führen, danach entscheiden und einen ablehnenden Entscheid schriftlich begründen. Gegen diesen Entscheid könnte eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Der genaue Wortlaut der Initiative ist auf Seite 14 wiedergegeben.

Stellungnahme zur Initiative

Die Initiative verlangt in der Hauptsache, dass eine Bürgerrechtskommission oder der Gemeinderat (bzw. der Bürgerrat) den schweizerischen und den ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht zusichert. In 98 Gemeinden des Kantons Luzern wird ausländischen Staatsangehörigen das Gemeindebürgerrecht heute von der Gemeindeversammlung zugesichert, in 2 Gemeinden ist das Gemeindeparlament zuständig (in den übrigen eine Kommission, oder die Zuständigkeit ist zurzeit offen, wie bei Emmen). Wird die Initiative angenommen, müssen diese 100 Gemeinden ihr Einbürgerungsverfahren ändern.

Was spricht für die Initiative?

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch eine Bürgerrechtskommission hat den Vorteil, dass die Mitglieder dieser Kommission alle Akten, die dem Einbürgerungsgesuch zugrunde liegen, eingehend studieren und mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ein Gespräch führen können. Sie können damit das Für und Wider einer Einbürgerung in umfassender Kenntnis der Gegebenheiten gegeneinander abwägen und ihren Entscheid sachlich und individuell begründen. Durch die personell gleich bleibende Besetzung besteht zudem die Chance, dass Bürgerrechtskommissionen über die Jahre eine Praxis entwickeln können, welche eine optimale Gleichbehandlung aller Gesuche und damit Fairness gewährleistet.

Was spricht gegen die Initiative?

Der Nachteil der Initiative ist, dass die Wahlfreiheit und damit die Organisationsautonomie der Gemeinden, ein Hauptziel der Luzerner Gemeindereform 2000+, stark eingeschränkt wird. Die Gemeinden können im wichtigen Bereich der Einbürgerung aus den zur Verfügung stehenden Verfahren und Entscheidbehörden nicht mehr diejenigen auswählen, die ihnen am besten entsprechen. Bei einer Annahme der Initiative können die Stimmberechtigten den Ausländerinnen und Ausländern das Gemeindebürgerrecht nicht mehr selbst zusichern oder verweigern, sondern nur noch die Mitglieder der Bürgerrechtskommission wählen oder diese Kompetenz dem Gemeinde- oder dem Bürgerrat übertragen. Das ist im Hinblick auf eine möglichst grosse Gemeindeautonomie nicht erwünscht und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht zwingend erforderlich. Dazu kommt, dass die Initiative auch die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht der Bürgerrechtskommission übertragen will. Heute ist dafür der Gemeinderat zuständig. Diese Regelung ist sachgerecht und rationell und hat sich bewährt. Es ist deshalb nicht sinnvoll, diese Zuständigkeit zu ändern.

Umfeld der GB-Initiative

Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen staats- und gesellschaftspolitischen Thema geworden. Neben der Politik haben auch die Gerichte Beschwerden im Bereich des Bürgerrechtswesens beurteilt.

a. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat in zwei Entscheiden vom 9. Juli 2003 zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern Urnenabstimmungen für verfassungswidrig erklärt, weil Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Anspruch auf eine Begründung haben, wenn ihr Gesuch abgewiesen wird. Bei Urnenentscheiden ist dies naturgemäss nicht möglich. Entscheide über Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen verstossen gemäss Bundesgericht hingegen nicht grundsätzlich gegen die Bundesverfassung.

b. Eidgenössisches Parlament

Der Ständerat und der Nationalrat haben nach der Veröffentlichung der Bundesgerichtsentscheide vom Juli 2003 in ihren Fachkommissionen parlamentarischen

Vorstössen zur Einbürgerung Folge gegeben, welche eine Anpassung des geltenden Rechts verlangen. Das Recht soll so geändert werden, dass Gemeinden und Kantone selbst bestimmen können, welches Organ für Einbürgerungen zuständig sein soll. Zudem soll die gerichtliche Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

c. Grosse Rat des Kantons Luzern

Der Grosse Rat hat nach Bekanntwerden der beiden Bundesgerichtsurteile vom 9. Juli 2003, welche Urnenabstimmungen über Einbürgerungen als verfassungswidrig erklärten, die Thematik im September 2003 umfassend diskutiert. Er kam zum Schluss, dass das Einbürgerungsverfahren in den Gemeinden nicht geändert werden sollte. Deshalb hat er beim Bund eine „Standesinitiative zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene betreffend Einbürgerung“ eingereicht. Mit der Standesinitiative sollen die gesetzlichen Regelungen im Bürgerrechtswesen (Bundesgesetze, eventuell die Bundesverfassung) so angepasst werden, dass

1. die Kantone einheitliche, faire und transparente Verfahren garantieren,
2. Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente weiterhin möglich sind und
3. das Schweizer Bürgerrecht nicht gerichtlich erzwungen werden kann.

Die Behandlung im Grossen Rat

Im Grossen Rat standen die Fraktionen der SP und des GB als Befürworterinnen der Initiative den ablehnenden Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP gegenüber. Die Befürworter argumentierten, dass bei Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen oder Gemeindeparlamente eine faire und gesetzesgetreue Behandlung der Einbürgerungswilligen nicht gewährleistet sei. Es bestehe die Gefahr der Ungleichbehandlung von vergleichbaren Gesuchen, also das Risiko von willkürlichen Entscheiden durch diese Organe. Bei einer Bürgerrechtskommission bestehe diese Gefahr nicht, weil alle ihre Mitglieder die Gesuche und die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eingehend kennen lernten und so ein gut abgestützter, begründeter Entscheid gefällt werden könne.

Die Mehrheit des Grossen Rates wollte wegen ein paar strittigen Einbürgerungsentscheiden nicht gleich das ganze System ändern. Diese Ratsmitglieder argumentierten, die bisherige

Regelung habe sich über Jahrzehnte bewährt: Gemeindeversammlungen seien sehr wohl in der Lage, verantwortungsbewusst zu entscheiden. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern dürfe nicht auf einen reinen Verwaltungsakt reduziert werden, sondern stelle ein wichtiges Volksrecht dar. Im Übrigen verbiete das geltende Gesetz die Übertragung der Einbürgerungskompetenz an eine Kommission oder an ein Gemeindeparlament ja nicht, beides werde in einzelnen grösseren Luzerner Gemeinden denn auch praktiziert. Diese Möglichkeit sei den Gemeinden zu belassen, sodass jede Gemeinde die für sie geeignete Lösung wählen könne. Einige Ratsmitglieder wiesen zudem darauf hin, dass gegenwärtig im Einbürgerungswesen vieles im Fluss sei und strittige Punkte wohl bald einmal auf Bundesebene entschieden würden. Eine Änderung des Luzerner Bürgerrechtsgesetzes käme deshalb auf jeden Fall zu früh.

Der Regierungsrat hatte dem Grossen Rat einen Gegenentwurf zur Volksinitiative vorgeschlagen. Als gesetzlicher Regelfall war zwar eine Bürgerrechtskommission vorgesehen, den Gemeinden wäre es jedoch freigestanden, weiterhin an der Gemeindeversammlung, im Gemeindeparlament oder im Gemeinderat über das Gemeindebürgerrecht zu beschliessen. Auch dieser Vorschlag wurde von der Ratsmehrheit als unnötige Bevormundung der Gemeinden oder als verfrühte Lösung abgelehnt. In der Schlussabstimmung lehnte der Grosse Rat die Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ ohne Gegenvorschlag mit 85 gegen 20 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee nimmt zu den Beschlüssen des Grossen Rates wie folgt Stellung:

Die Initiative «Für einheitliche Einbürgerungsverfahren» will Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im ganzen Kanton Luzern einheitlich und fair durchführen. Für Einbürgerungen soll eine demokratisch gewählte Kommission zuständig sein. Die Stimmberechtigten können diese Aufgabe auch dem Gemeinderat übertragen. Die Kommission oder der Gemeinderat prüfen die Gesuche und führen mit den Gesuchstellenden ein Gespräch. Es ist sinnvoll, dass diejenige Behörde, welche die Menschen kennt und alle Akten sorgfältig prüft, auch die Entscheidungskompetenz hat. Wird ein Gesuch abgelehnt, muss dies schriftlich begründet werden. Die Pflicht, einen negativen Entscheid zu begründen, ist eine verfassungsmässige Verfahrensgarantie. Die Betroffenen sollen wissen, warum ihr Gesuch abgelehnt wurde. Auch wenn kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, muss die zuständige Behörde ein rechtmässiges Verfahren garantieren und die Persönlichkeitsrechte und das Diskriminierungsverbot achten. So darf z.B. das Schweizer Bürgerrecht nicht nur wegen der Herkunft oder Religion verweigert werden. Diese Grundsätze hat das Bundesgericht bestätigt und damit auch Einbürgerungen

an der Urne ausgeschlossen. Auch bei Einbürgerungen an Gemeindeversammlungen können diese Grundsätze kaum garantiert werden.

Ein einheitliches Einbürgerungsverfahren garantiert die Rechtsgleichheit im Kanton Luzern. Die Einbürgerungschancen dürfen nicht vom Wohnort abhängen. Die Schweiz stellt im europäischen Vergleich sehr hohe Anforderungen an das Bürgerrecht. Daran ändert die Initiative nichts. Sie bietet aber Gewähr, dass Einbürgerungsgesuche menschlich, sachlich, rechtsstaatlich, transparent und einheitlich behandelt werden.

Die demokratischen Rechte bleiben mit diesem Verfahren gewahrt. Die Stimmberechtigten entscheiden nach wie vor über die Kriterien für eine Einbürgerung. Zudem bestimmen sie die Zusammensetzung der Kommission oder des Gemeinderates. Gemeinden, die bereits Einbürgerungskommissionen kennen, haben damit nur positive Erfahrungen gemacht.

Die Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (85 gegen 20 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ abzulehnen.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Initiativtext

Volksinitiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“

Gestützt auf § 41^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Bürgerrechtsgesetzes in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

§ 30 Abs. 1

Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind

a. die Bürgerrechtskommission der Gemeinde für die

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 12,*
- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 13,*
- Festlegung der Einbürgerungstaxe,*
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist;*

b. ist aufzuheben.

§ 30 Abs. 2

Die Stimmberechtigten können das Recht auf Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss Absatz 1a dem Gemeinde- oder Bürgerrat übertragen.

§ 30a Bürgerrechtskommission

¹Die Bürgerrechtskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von den Stimmberechtigten, dem Gemeindeparlament oder dem Gemeinderat gewählt. In Gemeinden ohne Parlament wählen ohne anderslautenden Entscheid der Stimmberechtigten diese die Bürgerrechtskommission, in den übrigen Gemeinden ist das Parlament Wahlbehörde.

²Die Bürgerrechtskommission erfüllt folgende Aufgaben:

- Sie prüft die Gesuche und entscheidet über diese.*
- Sie führt mit den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen nach § 13 ein Gespräch.*
- Sie begründet eine ablehnende Verfügung schriftlich.*

§ 35 Abs. 1

Soweit das Justiz- und Sicherheitsdepartement, der Gemeinderat, der Bürgerrat, der Korporationsrat oder eine Kommission gestützt auf dieses Gesetz entscheiden, ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar.

B. Volksinitiative

„Für überprüfbare Einbürgerungen“

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Initiative des Grünen Bündnisses „Für überprüfbare Einbürgerungen“ verlangt, dass im Kanton Luzern Ausländerinnen und Ausländer einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung erhalten, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Zudem sollen Einbürgerungswillige, deren Gesuch abgelehnt wird, künftig die Möglichkeit haben, diesen Entscheid der Gemeinde vom Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Die Initiantinnen und Initianten betrachten es als ein Gebot der Fairness, dass alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die verlangten Voraussetzungen erfüllen, auch eingebürgert werden. Auch Gemeindeversammlungen und -parlamente hätten sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, damit nicht Willkür herrsche. Deshalb müsse auch die Möglichkeit bestehen, Entscheide dieser Organe durch ein Gericht überprüfen und wenn nötig ändern zu lassen.

Die Mehrheit des Grossen Rates und der Regierungsrat wollen daran festhalten, dass Einbürgerungsentscheide von Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamenten nicht von einem Gericht umgestossen werden können. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch diese Organe erachten sie als ein wichtiges Volksrecht, das sich während Jahrzehnten bewährt hat. Ausserdem bestehe bereits heute die Möglichkeit, gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide Beschwerde zu erheben, allerdings nicht beim Verwaltungsgericht, sondern beim Regierungsrat. Der Regierungsrat kann einen negativen Entscheid einer Gemeindeversammlung oder eines Gemeindeparlamentes aufheben und zur Neubeurteilung an diese Organe zurückweisen, wenn er ihn als nicht rechtmässig beurteilt. Diese Beschwerdemöglichkeit erachten Grosser Rat und Regierungsrat als ausreichend. Denn es gelte neben den Rechten der Gesuchstellenden auch die der Stimmberechtigten zu wahren. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 21 Stimmen) die Ablehnung der Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“.

Abstimmungsfrage zur Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 15. Februar 2002 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern des Grünen Bündnisses, ein Volksbegehren mit dem Titel „Kantonale Initiative für überprüfbare Einbürgerungen“ ein. Die Initiative verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, dass ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung sowie die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen ablehnende Entscheide eingeführt werden. Der Grosse Rat hat die Initiative am 22. Juni 2004 abgelehnt. Die Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 28. November 2004 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Initiative ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 24).

Bericht des Regierungsrates

Die zwei Initiativen des Grünen Bündnisses

Mit zwei Initiativen fordert das Grüne Bündnis „Fairness bei den Einbürgerungen“. Die beiden Initiativen wurden 2002 eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten reagierten damals auf Urnenentscheide über Einbürgerungsgesuche, die sie als willkürlich beurteilten. Seither hat das Bundesgericht entschieden, dass Einbürgerungen an der Urne verfassungswidrig sind und nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Initiantinnen und Initianten bekämpfen mit ihren Initiativen aber auch die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern an Gemeindeversammlungen und in Gemeindeparlamenten, wo Fairness ebenso wenig gewährleistet sei. Mit der Initiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ soll in den Gemeinden deshalb neu entweder eine Bürgerrechtskommission oder der Gemeinderat (bzw. der Bürgerrat) für die Einbürgerungen zuständig sein (siehe Abstimmungsvorlage A). Mit der Initiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ wird zudem ein Rechtsanspruch auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für alle ausländischen Gesuchstellenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, und die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gefordert.

Ausgangslage im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern haben ausländische Staatsangehörige heute keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Die Gemeinden verfügen also über einen grossen Ermessensspielraum beim Entscheid darüber, ob die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfüllen. Dieser grosse Ermessensspielraum der Gemeinden muss bei einem Beschwerdeverfahren auch von der übergeordneten Instanz berücksichtigt werden.

Wenn das Gesuch ausländischer Staatsangehöriger um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von einer Gemeindeversammlung oder von einem Gemeindeparlament abgelehnt wird, können die abgewiesenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller heute eine Gemeindebeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern einreichen. Bei Gutheissung der Gemeindebeschwerde hebt der Regierungsrat den

Entscheid der Gemeinde auf und weist das Gesuch zur neuen Beurteilung und Entscheidung an die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament zurück.

Wird das Gesuch hingegen von der Bürgerrechtskommission einer Gemeinde oder von einem Gemeinderat abgelehnt, können die abgewiesenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einlegen. Wenn das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Beschwerde gutheisst, kann es das Gesuch neu beurteilen und selber einen neuen Entscheid fällen oder die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Was die Initiative will

Mit der Initiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ soll einerseits - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - ein Rechtsanspruch auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für ausländische Staatsangehörige eingeführt werden. Andererseits verlangen die Initiantinnen und Initianten, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide ermöglicht wird. Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs hätten ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, sofern sie – neben den gesetzlichen Wohnsitzvoraussetzungen – in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen, in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und diese akzeptieren, die Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Ausländische Staatsangehörige, deren Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts abgelehnt wird, sollen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen können. Bei einer Gutheissung der Beschwerde könnte das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid aufheben, die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückweisen oder aber selber neu entscheiden.

Die Beschwerdemöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern bei einem negativen Einbürgerungsentscheid einer Gemeinde heute und bei Annahme der Initiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“			
	<i>heute</i>	<i>bei Annahme der Initiative</i>	
Einbürgerungsentscheid in der Gemeinde durch	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeversammlung • Gemeindeparlament 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerrechtskommission • Gemeinde- oder Bürgerrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeversammlung * • Gemeindeparlament * • Bürgerrechtskommission • Gemeinde- oder Bürgerrat
Beschwerdeart	Gemeindebeschwerde	Verwaltungsbeschwerde	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Beschwerdeinstanz	Regierungsrat	Justiz- und Sicherheitsdepartement	Verwaltungsgericht
Folgen bei Gutheissung der Beschwerde	Regierungsrat hebt Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung zurück	Justiz- und Sicherheitsdepartement kann Entscheid aufheben und selber neu entscheiden	Verwaltungsgericht kann Entscheid aufheben und selber neu entscheiden
* Wird die Initiative „Für einheitliche Einbürgerungsverfahren“ angenommen (siehe Abstimmungsvorlage A), können Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente das Gemeindebürgerrecht nicht länger zusichern.			

Der genaue Wortlaut der Initiative ist auf Seite 24 wiedergegeben.

Stellungnahme zur Initiative

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht für ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Kanton Luzern heute nicht. Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, deren Gesuch auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts abgewiesen wird, können nach dem kantonalen Recht zwar entweder eine Gemeindebeschwerde beim Regierungsrat oder eine Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement

einreichen. Sie können den Entscheid aber innerhalb des Kantons nicht gerichtlich überprüfen lassen.

Rechtsanspruch auf Einbürgerung

Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung, der mit der Initiative für alle ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gefordert wird, welche die Voraussetzungen erfüllen, geht zu weit. Kein Kanton in der deutschen Schweiz, der einen Anspruch auf Einbürgerung gesetzlich verankert hat, kennt einen Rechtsanspruch für alle gesuchstellenden Ausländerinnen und Ausländer, wie dies die Initiative verlangt. In diesen Kantonen ist der Rechtsanspruch durchwegs an zusätzliche, spezielle Voraussetzungen geknüpft (z.B. Anspruch auf Einbürgerung für Jugendliche, wenn sie die Schulen mehrheitlich in der Schweiz besucht haben oder wenn die gesuchstellenden Personen seit mindestens 15 oder 20 Jahren in der Schweiz leben). Gegen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung spricht auch, dass damit die Gemeindeautonomie eingeschränkt und der Ermessensspielraum des in der Gemeinde für die Einbürgerung zuständigen Organs eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass die Luzerner Stimmberechtigten den Rechtsanspruch auf Einbürgerung bereits vor zehn Jahren einmal abgelehnt haben. Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes sah damals einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einbürgerung vor, was der wohl wichtigste Grund für das erfolgreiche Referendum gegen die Gesetzesvorlage und deren Scheitern in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1994 war.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Bereits unter geltendem Recht können alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, deren Gesuch abgewiesen wurde, Beschwerde erheben und den Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüfen lassen. Bei einem Entscheid der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes ist heute eine Überprüfung durch den Regierungsrat möglich (Gemeindebeschwerde). Der Regierungsrat kann den angefochtenen Entscheid jedoch grundsätzlich nur aufheben und zur neuen Entscheidung an die Gemeinde zurückweisen. Selber entscheiden kann er über ein Gesuch nicht. Würde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingeführt, könnte das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide künftig gutheissen und über das Einbürgerungsgesuch selbst entscheiden. Ein Gericht würde an der Stelle der Bürgerinnen und Bürger oder des Gemeindeparlamentes entscheiden. Dies erachten wir als falsch: Der besondere Charakter von Einbürgerungen und der Ermessensspielraum, der dabei besteht,

sprechen dafür, dass den Gemeinden bei diesen Entscheiden eine abschliessende Kompetenz zuerkannt wird. Wie die Freiheit in der Wahl des Einbürgerungsorgans gehört auch der Einbürgerungsentscheid selbst zu den charakteristischen Merkmalen der schweizerischen Gemeindeautonomie.

Die Behandlung im Grossen Rat

Im Grossen Rat standen die Fraktionen der SP und des GB als Befürworterinnen der Initiative den ablehnenden Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP gegenüber. Die Befürworter argumentierten, dass es keinen vernünftigen Grund gebe, einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern das Bürgerrecht zu verweigern, wenn sie die im Gesetz genannten Anforderungen erfüllten. Die Angst vor der Einführung eines Anspruchs auf Einbürgerung sei deshalb unbegründet. Mit der Initiative würden die genau gleichen Anforderungen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gestellt wie bisher. Der einzige Unterschied wäre, dass abgewiesene Einbürgerungswillige den negativen Entscheid durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen könnten und dieses den Entscheid etwa einer Gemeindeversammlung umkehren könnte, falls es die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als gegeben erachtete (der Regierungsrat kann einen solchen Entscheid einer Gemeindeversammlung heute höchstens aufheben, aber nicht selber entscheiden). Diese Überprüfungsmöglichkeit durch ein Gericht erachteten die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative als ein Gebot der Fairness: alle Menschen sollen auch bei der Einbürgerung vor dem Gesetz gleich sein.

Die Mehrheit des Grossen Rates störte sich gerade daran, dass die Initiative das Gericht zur letztendlich entscheidenden Instanz bei Einbürgerungen erheben will. Sie will daran festhalten, dass Einbürgerungsentscheide von Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamenten in der Sache nicht umgestossen werden können.

Gemeindeversammlungen seien sehr wohl in der Lage, verantwortungsbewusst zu entscheiden. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern stelle ein wichtiges und seit Jahrzehnten bewährtes Volksrecht dar. Die Luzernerinnen und Luzerner hätten die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden anlässlich der Referendumsabstimmung über ein neues Bürgerrechtsgesetz im Jahr 1994 schon einmal abgelehnt. Im Übrigen kenne auch das geltende Recht die Möglichkeit, einen negativen Einbürgerungsentscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüfen zu lassen: bei Entscheiden von Gemeindeversammlungen oder Gemeindeparlamenten sei dies der Regierungsrat. Dieser könne Entscheide jedoch lediglich aufheben und zur neuen Entscheidung an diese Gemeindebehörden zurückweisen, nicht aber selber einbürgern. An

dieser Praxis will die Ratsmehrheit festhalten, weil sie die direktdemokratischen Rechte der Stimmberechtigten in dieser Frage ungeschmälert erhalten will.

In der Schlussabstimmung lehnte der Grosse Rat die Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ mit 88 gegen 21 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee nimmt zu den Beschlüssen des Grossen Rates wie folgt Stellung:

Die Initiative «Für überprüfbare Einbürgerungen» will die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide ermöglichen. Damit erhalten einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie 12 Jahre in der Schweiz gelebt haben, davon 3 der letzten 5 Jahre in der Einbürgerungsgemeinde. Sie müssen zudem einen guten Ruf geniessen, in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sein und diese akzeptieren, die Rechtsordnung beachten und die Sicherheit nicht gefährden.

An diesen Kriterien ändert die Initiative nichts. Sie sind demokratisch in einem breiten Konsens zustande gekommen. Wenn aber eine Person alle Kriterien erfüllt und trotzdem das Bürgerrecht nicht erhält, soll sie diesen sie persönlich treffenden Entscheid vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen können. Heute besteht nur die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat. Dieser ist aber eine politische Behörde und kein unabhängiges Gericht, und er kann einen negativen Entscheid nur aufheben und der Gemeinde zur erneuten Entscheidung zurückgeben. Damit droht ein jahrelanges, unwürdiges und teures Hin und Her zwischen Gemeinde und Kanton.

Die Überprüfung eines negativen Entscheides durch ein Gericht bedeutet nicht, dass jede Beschwerde gutgeheissen wird. Das Gericht entscheidet aufgrund der gesetzlichen Kriterien und entwickelt eine Rechtspraxis, welche für die Entscheidungsbehörde und die Gesuchstellenden wegleitend ist. Bei der Beurteilung der Kriterien bleibt für die Einbürgerungsinstanz ein grosser Ermessensspielraum. Dieser muss vom Gericht akzeptiert werden, wenn er nicht überstrapaziert wurde.

Die Initiative hilft auch bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Diese sind sicher motivierter, sich gut zu integrieren, wenn sie wissen, dass dies eine wichtige Voraussetzung für die Einbürgerung ist, und dass die Einbürgerung von ihrem Verhalten und nicht von Zufälligkeiten abhängt.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 21 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“ abzulehnen.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen der Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Initiativtext

Volksinitiative „Für überprüfbare Einbürgerungen“

Gestützt auf § 41^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Bürgerrechtsgesetzes in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

§ 13

Ausländer und Ausländerinnen erhalten auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,*
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,*
- c. die Rechtsordnung beachten,*
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.*

§ 35 Abs. 2

Gegen Entscheide auf Grund dieses Gesetzes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

C. Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“

Für eilige Leserinnen und Leser

Ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Chance21, hat im August 2003 eine Standesinitiative mit dem Titel „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ eingereicht. Mit der Standesinitiative sollen der Nationalrat und der Ständerat dazu aufgefordert werden, dem Bundesrat Leitlinien über eine UNO-Politik der Schweiz im Sinne der Initiantinnen und Initianten zu setzen. Die Leitlinien verlangen eine schweizerische UNO-Politik, die sich strikte auf die Prinzipien der Neutralität, des Gewaltverzichts, des Völkerrechts und des „Rechts vor der Macht“ stützt und sich für die Abschaffung des Vetorechts der fünf Grossmächte im Sicherheitsrat der UNO engagiert (Wortlaut der Initiative siehe S. 27). Diese Prinzipien sollten von der Schweiz gemäss den Initiantinnen und Initianten insbesondere auch in den Konflikten zwischen Israel und den Palästinensern und jenen der USA mit verfeindeten Staaten hochgehalten werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Forderungen der Standesinitiative mit der tatsächlichen UNO-Politik der Schweiz nicht grundsätzlich im Widerspruch stehen. Die Schweiz hat sich seit ihrem Beitritt zur UNO im Jahr 2002 namentlich für die Friedenspolitik, die menschliche Sicherheit, die Menschenrechte, die Stärkung des Völkerrechts, die Entwicklungszusammenarbeit und den Umweltschutz eingesetzt und will dies auch weiterhin tun. Auch für die laufende Reform des Sicherheitsrates und eine Einschränkung des Vetorechts der ständigen Mitglieder dieses Rates macht sie sich stark. Der Bundesrat setzt dabei allerdings auf eine Politik der kleinen Schritte und nicht auf Maximalforderungen, was den Möglichkeiten der Schweiz eher entspricht. Inhaltlich können die Anliegen der Standesinitiative zwar weitgehend unterstützt werden. Der Regierungsrat empfiehlt trotzdem die Ablehnung der Initiative, weil sie den Handlungsspielraum des Bundesrates in der Aussenpolitik unzweckmässig einengen würde.

Abstimmungsfrage zur Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 29. August 2003 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Chance21, ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel „Kantonale Standesinitiative für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ ein. Gestützt auf § 38 der Luzerner Staatsverfassung und auf die Artikel 55 und 160 der Bundesverfassung stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren zuhanden der schweizerischen Bundesversammlung: National- und Ständerat sollen den Bundesrat auf die von den Initianten aufgestellten Leitlinien für eine unabhängige schweizerische UNO-Politik verpflichten (vgl. Wortlaut der Standesinitiative S. XX).

Gemäss § 38 Absatz 2 der Staatsverfassung kann die Standesinitiative von wenigstens 4000 Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Das Initiativkomitee reichte die vorliegende Standesinitiative innert der gesetzlichen Sammelfrist eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt Nr. 35 vom 31. August 2002 mit 4323 gültigen Unterschriften ein. Diese ist somit zustande gekommen und wurde vom Regierungsrat für gültig befunden. Sie können deshalb am 28. November 2004 über die Standesinitiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ annehmen?

Wenn Sie die Standesinitiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Initiative ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Standesinitiative (S. 27).

Bericht des Regierungsrates

Der Wortlaut der Standesinitiative

Gestützt auf § 38 Absätze 1 und 2 der Staatsverfassung beantragen die Stimmberechtigten, welche die Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ unterzeichnet haben, die Einreichung einer eidgenössischen Standesinitiative im Sinn der Artikel 55 und 160 der Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

«Die Bundesversammlung setzt dem Bundesrat gestützt auf Art. 166 Abs. 1 BV zur Gestaltung der Schweizerischen UNO-Politik folgende Leitlinien:

- 1. Die Schweiz betreibt eine eigenständige UNO-Politik, die sich ohne Parteinahme für eine der Konfliktparteien nach den Prinzipien Neutralität, Gewaltverzicht, ‹Recht vor Macht› sowie nach dem Völkerrecht ausrichtet.*
- 2. Die Schweiz verlangt vom UN-Weltsicherheitsrat bezüglich Palästina die unverzügliche Durchsetzung des Völkerrechts, der UNO-Charta und der verabschiedeten UNO-Resolutionen.*
- 3. Die Schweiz verlangt von den UNO-Behörden die Beachtung des Grundsatzes ‹Gleiches Recht für alle Staaten›. Der Verzicht auf Androhung und Anwendung von Gewalt in internationalen Konflikten ist gegenüber allen Staaten, auch den Veto-Grossmächten und Israel, einzufordern.*
- 4. Die Schweiz verlangt von den UNO-Behörden, den Kriegsdrohungen einzelner Staaten gegen Drittstaaten, z.B. der USA gegen den Irak, konsequent entgegenzutreten.*
- 5. Der Bund ergreift innerhalb der UNO die Initiative zur Abschaffung des Vetorechtes.*
- 6. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik sind gegenüber allen Kriegsparteien und Staaten unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen konsequent einzuhalten. Insbesondere ist der Kriegsmaterialhandel mit Staaten, die Kriege androhen oder Kriege führen, einzustellen.»*

Die UNO-Politik der Schweiz

Am 10. September 2002 wurde die Schweiz Mitglied der Vereinten Nationen (UNO), nachdem eine von einem überparteilichen Komitee eingereichte Volksinitiative am 3. März 2002 von Volk und Ständen angenommen worden war. In seiner Beitrittsrede an der 57.

Generalversammlung der UNO bekräftigte Bundespräsident Kaspar Villiger den Willen der Schweiz, konstruktiv, aber auch kritisch an den Arbeiten der UNO teilzunehmen. Er erinnerte

vor allem an die Tatsache, dass die Schweiz der UNO als neutraler Staat beitrete. Gleichzeitig stellte er die Prioritäten der Schweiz im Rahmen der UNO vor. Diese umfassen namentlich Friedenspolitik, menschliche Sicherheit, Menschenrechte, Stärkung des Völkerrechts, Entwicklungszusammenarbeit und Umweltschutz. Erste Erfahrungen als Mitglied der Vereinten Nationen zeigen, dass die Schweiz zwar ein kleines, aber wichtiges Land innerhalb der UNO ist. Ein besonderes Gewicht hat die Schweiz wegen des Fehlens von Interessenbindungen (Neutralität, keine Machtpolitik), wegen ihrer jahrzehntelangen zuverlässigen Mitarbeit in verschiedenen UNO-Organisationen, wegen ihrer Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen und ihres Status als Gastgeberstaat des europäischen UNO-Hauptsitzes in Genf. Die Schweiz gehört zu den Mitgliedstaaten, welche ihre UNO-Mitgliedschaft nutzen, um Vorschläge zu unterbreiten und das Völkerrecht auszubauen.

Trotzdem muss man bezüglich der Wirksamkeit schweizerischer Interventionen bei der UNO realistisch bleiben. Resultate können eher durch beharrliche Mitarbeit in ausgewählten Gremien als mit plakativen Forderungen erzielt werden. Neben den erwähnten politischen Prioritäten bildet die UNO-Reform einen der Schwerpunkte der schweizerischen UNO-Politik. So befürwortet der Bundesrat in seinem UNO-Bericht 2004 die Fortsetzung der Reform des Sicherheitsrates, dem 15 Mitgliedstaaten angehören. Insbesondere wünscht er, dass die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrates transparenter werden und dass Nicht-Mitgliedländer sich stärker beteiligen können. Ausserdem befürwortet die Schweiz eine Reform der Zusammensetzung des Sicherheitsrates. Die Anzahl der Mitgliedstaaten müsste nach Meinung des Bundesrates angehoben werden – allerdings nur in begrenztem Umfang, damit die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates für den internationalen Frieden und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Zum Vetorecht der fünf Grossmächte China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und USA im Sicherheitsrat merkt der Bundesrat an, dass dessen Abschaffung illusorisch erscheine, zumal diese Länder selbst damit einverstanden sein müssten. Wenn auch umstritten, so garantiere das Vetorecht immerhin, dass die Beschlüsse des Sicherheitsrates auf breiter internationaler Unterstützung beruhen. Das Vetorecht bleibe allerdings ein Privileg der fünf Grossmächte, das nur mit Umsicht eingesetzt werden sollte. Deshalb befürworte die Schweiz Vorschläge für eine Einschränkung des Vetorechts der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.

Wirkung der Standesinitiative

Die Einreichung einer Standesinitiative durch einen Kanton hat zur Folge, dass deren Anliegen der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) unterbreitet wird. Wird das Anliegen von der Bundesversammlung unterstützt, kann diese eine ihrer parlamentarischen Kommissionen mit der Ausarbeitung eines Beschlusssentwurfes beauftragen, oder aber das Anliegen wird in der Form eines Postulats oder einer Motion an den Bundesrat überwiesen. Eine Überweisung als Postulat bedeutet, dass der Bundesrat das Anliegen prüfen muss, bei einer Überweisung als Motion erhält der Bundesrat den politischen Auftrag, die

Standesinitiative umzusetzen. Wird das Anliegen in der Bundesversammlung abgelehnt, ist die Standesinitiative erledigt und hat keine weiteren Folgen.

Mit der Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ soll die Bundesversammlung dazu aufgefordert werden, dem Bundesrat zur Gestaltung der schweizerischen UNO-Politik Leitlinien zu setzen. Das würde bei einer vollen Annahme der Standesinitiative durch die Bundesversammlung bedeuten, dass der Bundesrat den politischen Auftrag erhält, seine UNO-Politik an den sechs von den Initiantinnen und Initianten aufgestellten Leitlinien auszurichten.

Bei der heutigen UNO-Politik des Bundes steht einerseits die Friedenspolitik im Zentrum, andererseits liegen die Schwerpunkte auch in den Bereichen Menschenrechte, menschliche Sicherheit, Entwicklungszusammenarbeit und Umweltschutz. Die geforderten Leitlinien betreffen jedoch nur die Friedenspolitik. Eine Annahme der Standesinitiative durch die Bundesversammlung muss deshalb noch keine thematische Einschränkung der schweizerischen UNO-Politik bedeuten, bestimmt aber würde sie den Handlungsspielraum des Bundesrates in der UNO-Politik einschränken. In welchem Ausmass, hängt davon ab, wie der Begriff Leitlinien ausgelegt wird. Rechtlich sind Leitlinien nicht verbindlich, sie stellen Eckwerte politischen Handelns dar. Aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeiten in aussenpolitischen Belangen (siehe Kasten) kann die Bundesversammlung dem Bundesrat keine verbindlichen aussenpolitischen Vorgaben machen. Politisch betrachtet dürfte es dem Bundesrat jedoch schwer fallen, seine Aussenpolitik nicht nach allfälligen Leitlinien der Bundesversammlung auszurichten.

Die auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz sind heute laut Bundesverfassung grundsätzlich Sache des Bundesrates. Aber auch den eidgenössischen Räten werden durch das Parlamentsgesetz Mitgestaltungsrechte in der Aussenpolitik zugestanden, vorab Informations- und Konsultationsrechte. Zudem müssen völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung genehmigt werden (z.B. Bilaterale Abkommen I und II mit der EU). In der Bundesverfassung werden ferner den Kantonen Mitwirkungsrechte an aussenpolitischen Entscheiden eingeräumt. Diese sind im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes geregelt.

Stellungnahme zur Standesinitiative

Nach Einschätzung des Regierungsrates stehen die sechs Forderungen der Initiantinnen und Initianten nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zur heutigen UNO-Politik der Schweiz. Die vom Bundesrat beim Beitritt der Schweiz gesetzten Arbeitsschwerpunkte weisen auf eine eigenständige UNO-Politik der Schweiz hin, die sich am bisherigen Engagement in den Bereichen Friedenspolitik, menschliche Sicherheit, Menschenrechte, Stärkung des Völkerrechts, Entwicklungszusammenarbeit und Umweltschutz orientiert. Grundlage dieser Politik ist die Neutralität der Schweiz. Gewaltverzicht, Recht und Völkerrecht sind tragende

Prinzipien der Vereinten Nationen und in der UNO-Charta umfassend verankert. Der Forderung nach der Beachtung des Grundsatzes „Gleiches Recht für alle Staaten“ entsprechen die Artikel 1 Ziffer 2 und 2 Ziffer 1 der UNO-Charta (www.runiceurope.org/german/charta/index.htm). Der Bundesrat befürwortet in seinem "Bericht 2004 über die Beziehungen zur UNO und zu den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz" eine Einschränkung des Vetorechts der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, wie sie im Rahmen der UNO-Reform vorgeschlagen wird. Die inhaltlichen Anliegen der Initiantinnen und Initianten kann der Regierungsrat also weitgehend unterstützen. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Bundesrat mit seinem kontinuierlichen, sorgfältigen Engagement in den erwähnten Bereichen und mit der heutigen Vermittlungstätigkeit seine Rolle innerhalb der Völkergemeinschaft gut wahrnimmt und weiter auf eine Strategie der kleinen Schritte und der konstruktiven Zusammenarbeit setzen sollte. Wenn die Schweiz dazu überginge, ihre Ziele in den UNO-Gremien plakativ und repetitiv als Forderungen vorzubringen, bestünde die Gefahr, dass sie in jenen Bereichen, in denen sie heute für ihre Anliegen Gehör findet, nicht mehr ernst genommen würde. Deshalb erachtet der Regierungsrat die einleitende Bestimmung der Initiative, wonach „die Bundesversammlung dem Bundesrat gestützt auf Artikel 166 Absatz 1 der Bundesverfassung Leitlinien zur Gestaltung der schweizerischen UNO-Politik setzt“, als problematisch. Abgesehen davon, dass Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat in Sachen Aussenpolitik entstehen können, hätte der Erlass von Leitlinien im Sinne der Standesinitiative eine Einschränkung des Handlungsspielraumes des Bundesrates in der UNO-Politik zu Folge. Aussenpolitik erfordert häufig schnelles Handeln unter rasch wechselnden Rahmenbedingungen, welche die Schweiz meist nur am Rande mitbestimmen kann. Wenn die Schweiz mit ihren beschränkten politischen Möglichkeiten Einfluss nehmen will, muss sie in der Lage sein, auf veränderte Situationen innert nützlicher Frist zu reagieren. Das kann sie nicht, wenn „der Bundesrat (...) per Gesetz an die kurze Leine genommen“ wird, wie das Initiativkomitee auf seinem Unterschriftenbogen seine Absicht umschreibt. Bis die Leitlinien jeweils von den eidgenössischen Räten angepasst werden könnten, würde wohl oft zu viel Zeit verstreichen. Der Bundesrat sieht hingegen vor, dass die Ziele der schweizerischen UNO-Politik regelmässig überprüft und präzisiert werden, damit sowohl den nationalen als auch den internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Zusammengefasst erachtet es der Regierungsrat als nicht zweckdienlich, mit dem Erlass von Leitlinien im Sinne der Standesinitiative den Handlungsspielraum des Bundesrates im Bereich der UNO-Politik einzuschränken.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Komitee begründet seine Initiative wie folgt:

Das entscheidende Ja des Standes Luzern zum UNO-Beitritt war ein Ja zum Frieden. Wenn sie das bleiben soll, müssen wir nachdoppeln. Die UNO versagt notorisch: Kriege in Jugoslawien, Afghanistan, Irak, Palästina, Tschetschenien, Ruanda, Sudan. Die Friedensorganisation UNO wird von den Grossmächten immer mehr zu Kriegszwecken missbraucht: Vier der fünf Vetomächte des Sicherheitsrates (USA, Frankreich, Grossbritannien, Russland) führen völkerrechtswidrige Kriege. Es gibt zweierlei Recht: Die Grossen und ein Kleiner können sich alles leisten, die übrigen Kleinen werden hart bestraft. Eine solche Politik verletzt die UNO-Charta. Diese verbietet die Androhung und Anwendung von Gewalt in zwischenstaatlichen Konflikten und die Missachtung der Souveränität anderer Länder.

Die Schweiz kann weder den Weltfrieden retten noch die UNO auf den richtigen Weg zurückbringen. Aber sie könnte, anstatt im diplomatischen Schlepptau der Grossen zu segeln, das Gewaltverbot der Charta und gleiches Recht für alle – gross und klein – einfordern. Ohne Parteinahme und hochnäsige Kritik. Das entspräche ihren existentiellen Interessen als Kleinstaat und ihrer Rolle als Hüterin der Genfer Konventionen und der neutralen humanitären Hilfe.

Dass die Schweiz das im Irak-Konflikt nicht tat, ist eine Folge der mangelhaften gesetzlichen Grundlagen in der Aussenpolitik. Hier ist der Bundesrat fast Alleinherrscher. Das ging, solange Nichteinmischung und integrale Neutralität noch seine Doktrin waren. Heute im Zeitalter der „Öffnung“ braucht die Aussenpolitik klare gesetzliche Grundlagen. Nichts anderes als das wünscht unsere kantonale Standesinitiative von der Bundesversammlung. Die Aussenpolitik der Schweiz muss wieder berechenbar und eigenständig schweizerisch werden: das heisst ohne Parteinahme für eine der Konfliktparteien auf die Prinzipien „Neutralität“, „Gewaltverzicht“, „Recht vor Macht“, „Völkerrecht“ ausgerichtet sein. Ihre Stimme für den Frieden kostet nichts, ausser ein wenig Rückgrat. Aber als vereinte Standesstimme ist sie gewichtig wie noch nie. (Weitere Informationen siehe auf Homepage www.chance21.ch)

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die inhaltlichen Anliegen der Initiantinnen und Initianten zwar weitgehend unterstützt werden können, weil sie mit der Politik des Bundesrates und der UNO selbst übereinstimmen, dass der Erlass von Leitlinien in der Art, wie sie vorliegen, jedoch zu einer unzweckmässigen Einschränkung des Handlungsspielraumes des Bundesrates in der schweizerischen UNO-Politik führen würde. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Standesinitiative „Für eine eigenständige, friedensorientierte UNO-Politik der Schweiz“ abzulehnen und die Abstimmungsfrage mit Nein zu beantworten.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen der Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

D. Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Grosse Rat hat an seiner Junisession 2004 ein Bündel Massnahmen zur Verbesserung des Staatsvoranschlags 2005 unter dem Titel „Sparpaket 2005“ beschlossen. 80 Prozent der Verbesserung sollen durch Einsparungen und 20 Prozent durch Mehreinnahmen erzielt werden. Von den Mehreinnahmen fällt die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um 10 bis 15 Prozent am meisten ins Gewicht. Diese Erhöhung bringt rund 11,9 Millionen Franken Mehreinnahmen. Die Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern fallen nicht in die allgemeine Staatskasse, sondern sind zu 70 Prozent für den Bau und Unterhalt der National- und der Kantonsstrassen, zu 10 Prozent für Gemeindestrassen, zu 15 Prozent für die Verkehrspolizei und zu 5 Prozent für den öffentlichen Verkehr reserviert. In allen diesen Bereichen besteht ein grosser finanzieller Mittelbedarf für Investitionen, für Unterhaltsarbeiten oder für den Betrieb. Zudem sollte die Strassenbauschuld, die 2003 rund 91 Millionen Franken betrug, reduziert werden. Eine gute Verkehrsinfrastruktur trägt zur Lebensqualität und zur Mobilität der Bevölkerung bei und ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Wirtschaftsentwicklung. Zudem sind die staatlichen Investitionen in den Strassenbau und -unterhalt für die Bauwirtschaft selbst von zentraler Bedeutung.

Der Grosse Rat sprach sich mit 77 gegen 17 Stimmen für die Motorfahrzeugsteuererhöhung aus. Die Mehrheit des Rates erachtete die Erhöhung um 10 bis 15 Prozent als massvoll: Zum einen werde damit die Teuerung seit der letzten Steuererhöhung im Jahr 1995 ausgeglichen (rund 8%), zum andern könnten so die erforderlichen Mittel für den Werterhalt der Strassen und für den Abbau der Strassenbauschuld trotz des allgemeinen Spardrucks bereitgestellt werden. Die Steuer sei verursachergerecht und falle für den Einzelnen im Verhältnis zu den Gesamtkosten, die ein Motorfahrzeug jährlich verursache, kaum ins Gewicht (3,4%). Die Steuererhöhung beträgt für einen Klein- oder Mittelklassewagen rund 50 Franken pro Jahr. Die ablehnende Minderheit lehnte Steuererhöhungen im Kanton Luzern grundsätzlich ab und kritisierte ausserdem den Zeitpunkt der Erhöhung als ungünstig für die Wirtschaftsentwicklung und die Position Luzerns im interkantonalen Standortwettbewerb.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, übereinstimmend mit dem Grossen Rat, im übergeordneten Interesse eines ausgeglichenen Staatshaushaltes und einer funktionstüchtigen Strasseninfrastruktur die Annahme der Gesetzesänderung.

Abstimmungsfrage zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 14. Juni 2004 nahm der Grosse Rat eine Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes mit 77 gegen 17 Stimmen an. Die Änderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2004 veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 18. August 2004 ab. Am 13. und am 18. August 2004 reichten zwei Komitees gegen die Gesetzesänderung das Referendum mit 3834 bzw. 6552 gültigen Unterschriften ein.

Nach § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 28. November 2004 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 14. Juni 2004 annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht. Den Wortlaut der Gesetzesänderung, über die abzustimmen ist, finden Sie auf S. 45.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage: Sparpaket 2005

Der Rechnungsabschluss 2003 des Kantons Luzern und die Perspektiven für die Folgejahre sind für den Luzerner Staatshaushalt wenig erfreulich. Der Regierungsrat will aber an der Strategie der ausgeglichenen Rechnungen, des Schuldenabbaus und der Annäherung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der Kantone festhalten. Auch der Grosse Rat hat diese Ziele mehrmals bekräftigt. Zur Verbesserung des Budgets 2005 und der Folgejahre wurde deshalb das „Sparpaket 2005“ erarbeitet und vom Grossen Rat im Juni dieses Jahres beschlossen. Von den Verbesserungsmaßnahmen im Ausmass von rund 90 Millionen Franken für das Jahr 2005 entfallen mehr als 70 Millionen Franken auf Kürzungen der Ausgaben. Ab 2006 betragen die Ausgabenkürzungen sogar knapp 80 Millionen Franken. Mehreinnahmen führen 2005 zu Verbesserungen von knapp 20 Millionen Franken. Da rund 80 Prozent der Budget-Verbesserungen durch Ausgabenkürzungen erzielt werden, ist die Bezeichnung „Sparpaket“ für die Gesamtheit der Massnahmen gerechtfertigt.

Die Ausgabenkürzungen betreffen alle Bereiche des Kantons. Alle Anspruchsgruppen des Kantons müssen einen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten. Das Personal muss 2005 sowohl auf den Teuerungsausgleich wie auch auf individuelle Lohnerhöhungen verzichten. In verschiedenen Bereichen findet ein Personalabbau statt, und auch Kündigungen mussten ausgesprochen werden. Auf eine Sanierung der Luzerner Pensionskasse mit Hilfe des Kantons wird verzichtet. Es werden auf verschiedenen Stufen Schulstunden gekürzt, und der Kantonsbeitrag an die Musikschulen wird gestrichen. Die Kantonspolizei muss auf die geplante Personalaufstockung verzichten. Die Energieförderung in der bisherigen Form wird abgeschafft, und bei der Prämienverbilligung werden 2005 die Kantons- und die Gemeindebeiträge eingefroren. Der Stellenstopp bei den Spitälern wird weitergeführt. Im Bereich von Landwirtschaft und Wald werden Beiträge gekürzt und die Beratungsangebote eingeschränkt.

Mit Hilfe des Sparpakets 2005 konnte ein Budget 2005 erarbeitet werden, das nur eine geringe Zunahme der Verschuldung vorsieht. Zudem konnte so auch an der geplanten Änderung des Steuergesetzes festgehalten werden, welche die Bürgerinnen und Bürger bei den Staats- und Gemeindesteuern im Jahr 2005 um 63 Millionen Franken entlastet.

Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern als wichtigste Massnahme auf der Einnahmenseite trägt rund 11,9 Millionen Franken zum Sparpaket 2005 bei. Dies entspricht gut 12 Prozent der Budget-Verbesserungsmaßnahmen. Vom Mehrertrag fliessen 70 Prozent in den Strassenbau und -unterhalt (National- und Kantonsstrassen), 10 Prozent an die Gemeinden,

15 Prozent zur Verkehrspolizei und 5 Prozent in den öffentlichen Verkehr. Damit soll vermieden werden, dass der dringend nötige Unterhalt und Ausbau des Luzerner Strassennetzes infolge der Sparmassnahmen vernachlässigt wird. Weitere Mehreinnahmen werden mit der Erhöhung der Schiffssteuer (siehe Vorlage E, S. 45) erzielt.

Wie stark werden die Motorfahrzeugsteuern erhöht?

Bei den Personenwagen wird die Steuer linear um 15 Prozent erhöht (vgl. Tabelle). Bei den Gesellschaftswagen und Kleinbussen wird pro Sitzplatz 40 Franken verlangt (heute 35 Franken). Für alle übrigen Fahrzeuge wird der Tarif linear um 10 Prozent angehoben. Bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen, den Kleinmotorrädern und den Arbeitsanhängern beträgt der Höchstbetrag 100 Franken (heute 50 Franken). Für diese Fahrzeugarten legt der Regierungsrat die Höhe der Steuer innerhalb des gesetzlichen Tarifs fest. Aus der Steuererhöhung ergeben sich Mehreinnahmen von rund 11,9 Millionen Franken. Im Jahr 2003 beliefen sich die Einnahmen aus den Verkehrssteuern auf 77 Millionen Franken.

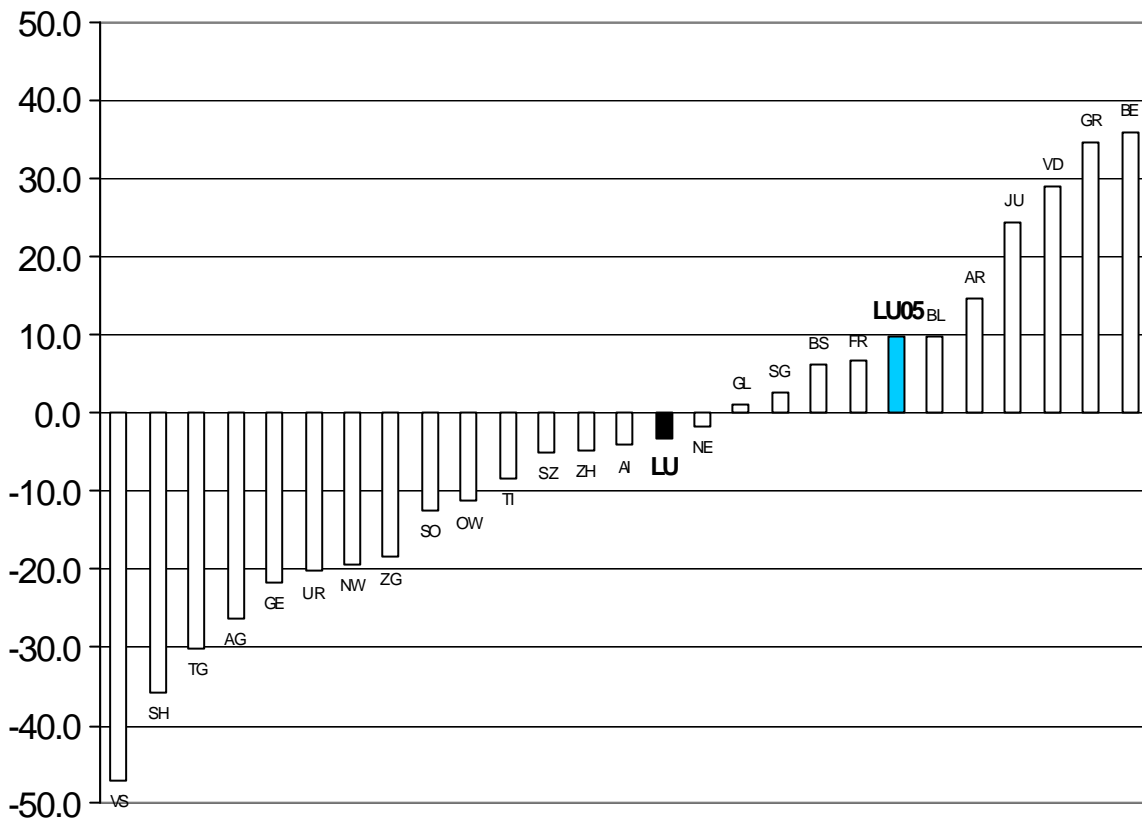
Letztmals wurden die Motorfahrzeugsteuern auf das Jahr 1995 für alle Fahrzeugkategorien erhöht, und zwar progressiv um 20 bis 50 Prozent für Personenwagen und 6 bis 23 Prozent für die übrigen Fahrzeugkategorien. Die Teuerung seit dieser Erhöhung liegt bei rund 8 Prozent.

Ein Vergleich der kantonalen Fahrzeugsteuern in der Schweiz zeigt, dass der Kanton Luzern heute mit 96,6 Punkten (bei einem schweizerischen Mittel von 100 Punkten) im Mittelfeld der Steuerbelastung (15. Rang) liegt. Mit der beschlossenen Erhöhung nimmt Luzern neu den 20. Rang in der Steuerbelastung ein (1. Rang = geringste Steuerbelastung) und kommt damit über dem schweizerischen Durchschnitt zu liegen (vgl. Grafik). Bei den Lastwagen-Steuern bleibt Luzern einer der günstigsten Kantone (5. Rang).

Steuererhöhung bei den Personenwagen am Beispiel von sechs Fahrzeugkategorien

	in Franken pro Jahr		
	bisher	neu	Erhöhung pro Jahr
Microcar z.B. Mini, Smart, VW Lupo, Subaru Justy Subaru Justy: 1215 kg, 1189 ccm (6 Steuer-PS)	293	337	44
Untere Mittelklasse z.B. Fiat Uno, Renault R4, Opel Corsa, VW Polo Opel Corsa: 1275 kg, 1296 ccm (7 Steuer-PS)	309	355	46
Mittelklasse z.B. VW Golf, Ford Escort, Toyota Corolla, Audi A3 VW Golf 1,9: 1430 kg, 1780 ccm (9 Steuer-PS)	370	426	56
Obere Mittelklasse z.B. Opel Omega, Audi A4, Ford Mondeo, Mazda 626 Mazda 626: 1640 kg, 2183 ccm (11 Steuer-PS)	417	480	63
Oberklasse z.B. Audi A6, BMW 5er, Mercedes E Audi A6 quattro: 2125 kg, 2771 ccm (14 Steuer-PS)	501	576	75
Luxusklasse z.B. Mercedes S, Audi A8, BMW 7er, Cadillac Mercedes 560 SEC: 2210 kg, 5544 ccm (28 Steuer-PS)	1131	1301	170

Totalindex der Fahrzeugsteuern heute und nach der Erhöhung (LU05) im Vergleich mit den Kantonen und dem schweizerischen Mittel (= 0.0)



Verwendung der Motorfahrzeugsteuern

Die Erträge aus den Motorfahrzeugsteuern machen im Jahr 2005 voraussichtlich rund zwei Drittel der Einnahmen in der Strassenrechnung (siehe Kasten) aus – rund 64 Millionen der budgetierten 99 Millionen Franken – und sind somit massgebend für die Finanzierung des Strassenbaus und des Strassenunterhalts. Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern bringt der Strassenrechnung Mehreinnahmen von rund 8 Millionen Franken. Nur mit diesen Mehreinnahmen kann der Kanton den Strassenbau und -unterhalt im erforderlichen Rahmen weiterführen und die Strassenbauschuld abbauen.

Sichere und leistungsfähige Luzerner Strassen gewährleisten die Mobilität der Bevölkerung und tragen damit wesentlich zur Lebensqualität der Luzernerinnen und Luzerner bei. Gut funktionierende Verkehrsinfrastrukturen sind zudem eine unerlässliche Voraussetzung für die Wirtschaftsentwicklung.

Strassenrechnung

Der Kanton führt für den Bau- und den Unterhalt der National- und der Kantonsstrassen, der Güterstrassen sowie für strassenbedingte Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen einen zweckgebundenen Strassenfonds als so genannte Strassenrechnung. Der Strassenrechnung werden gemäss dem Verursacherprinzip folgende Einnahmen zugeführt:

- Bundesbeitrag aus der Mineralölsteuer,
- 70 Prozent des Bundesbeitrages der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA),
- 70 Prozent der Einnahmen aus den kantonalen Motorfahrzeugsteuern.

Der Voranschlag des Kantons Luzern 2005 rechnet in der Strassenrechnung mit folgenden Einnahmen: 22,9 Millionen Franken aus den Erträgen der Mineralölsteuer, 12 Millionen aus den Erträgen der LSVA und 64,1 Millionen aus den Erträgen der Motorfahrzeugsteuern.

Anstehende Strassenbauprojekte

Im Luzerner Strassenbau warten über das ganze Kantonsgebiet verstreut über 200 Projekte auf ihre Realisierung: siehe Projektliste im Anhang (S. 46–48). Dabei handelt es sich um

- dringliche bauliche Unterhaltsmassnahmen,
- Sanierungen von Strassenabschnitten mit hohem Unfallrisiko,
- die Beseitigung von Engpässen zur Optimierung des Busverkehrs,
- Radverkehrsanlagen zur Erhöhung der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- die Erschliessung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern notwendigen Gebiete,
- Umfahrungen von Dörfern,
- Verbesserungen des Verkehrsablaufes in der Agglomeration Luzern,
- Lärm- und Hochwasserschutzmassnahmen.

Bei der Vernehmlassung zum Bauprogramm 2003 – 2006 für die Kantonsstrassen sind von den Gemeinden und interessierten Kreisen 300 Anträge mit Gesamtkosten von 1 Milliarde Franken eingereicht worden. Die für den Strassenbau zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, um den zahlreichen Strassenbau- und -unterhaltsbegehren nachzukommen. Die Folge ist ein Realisierungstau. Auch ausführungsfähige, dringliche Projekte müssen zurückgestellt werden. Rund 100 Projekte können gemäss Finanzplanung Strassenbau mangels Finanzen erst nach 2014 realisiert werden. Für Investitionen in Kantons- und Nationalstrassen sind 2004 56,3 Millionen Franken budgetiert. Die Mehreinnahmen in der Strassenrechnung aus der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern werden es ab 2005 ermöglichen, dass zumindest ein Teil dieser notwendigen Strassenbauvorhaben beizeiten verwirklicht werden kann. Die Steuererhöhung ist damit im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Sie dient der rechtzeitigen Erschliessung der wirtschaftlichen Entwicklungsräume und damit der Ansiedlung neuer Firmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Sie gewährleistet weiter die Umsetzung des

Agglomerationsprogrammes Luzern, das zur Verbesserung des Verkehrsablaufes zahlreiche Massnahmen im Bereich des öffentlichen und des Individualverkehrs vorsieht. Die für das Agglomerationsprogramm in Aussicht gestellten Bundesgelder werden nur fliessen, wenn auch der Kanton zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.

Werterhaltung der Strassen

Die höheren Einnahmen in der Strassenrechnung kommen auch der Werterhaltung der Kantonsstrassen zugute. Zurzeit können wegen der beschränkten Mittel für die Sanierung des 520 Kilometer langen Strassennetzes pro Jahr nur 13 Millionen Franken investiert werden. Damit der Zustand der Strassen auf dem heutigen Stand gehalten werden kann, sind 25 Millionen Franken jährlich notwendig.

Abbau der Strassenbauschuld

Die Motorfahrzeugsteuererhöhung ermöglicht es, die Strassenbauschuld auf ein vertretbares Mass zu senken. Ende 2003 betrug die Strassenbauschuld rund 91 Millionen Franken. Zurzeit müssen allein für die Verzinsung der Schuld jährlich über 3 Millionen Franken aufgewendet werden. Ziel ist es, die Strassenbauschuld mittelfristig zu halbieren.

Wachsende Aufgaben der Verkehrspolizei

Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten der Verkehrspolizei nehmen stetig zu, einerseits in der Verkehrsüberwachung und der Verkehrsinstruktion, andererseits bei den Geschwindigkeitskontrollen und den Kontrollen zu Alkohol und Drogen am Steuer, bei der Unfallbearbeitung, den Schwerverkehrskontrollen und beim Staumanagement auf der A2. Umfragen haben ergeben, dass die Bevölkerung diese Kontrollen zugunsten grösserer Verkehrssicherheit gutheisst und sie noch verstärken möchte. Die Aufwendungen der Verkehrspolizei werden zu mehr als der Hälfte aus dem 15-prozentigen Anteil am Erlös der Motorfahrzeugsteuern finanziert. Deren Erhöhung trägt dazu bei, dass die Verkehrspolizei ihre wachsenden Aufgaben auch künftig erfüllen kann.

Auch Gemeinde- und Güterstrassenbau profitieren

Auch die Gemeinden wenden viele Mittel für ihr Strassennetz (Gemeinde- und Güterstrassen) auf. 10 Prozent der Einnahmen der Motorfahrzeugsteuern sind für diese Zwecke reserviert und fliessen an die Gemeinden. Dieser Betrag beläuft sich gemäss Voranschlag des Kantons Luzern im Jahre 2005 auf 9,2 Millionen Franken. Zudem werden 6 Prozent der in die Strassenrechnung fliessenden Erträge aus der Mineralölsteuer und den Motorfahrzeugsteuern (Voranschlag 2005: 5,2 Mio. Fr.) zweckgebunden für den Güterstrassenbau verwendet. Von der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern profitieren somit auch der Bau und der Unterhalt der Gemeinde- und der Güterstrassen.

Grosse Bedeutung für das Baugewerbe

Investitionen in die Infrastruktur haben einen starken Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung und damit auch auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum. Dies gilt besonders für den Strassenbau und -unterhalt, der für unser Baugewerbe eine grosse Bedeutung hat. Der öffentlichen Hand kommt als Auftraggeberin in diesem Bereich die zentrale Rolle zu: Müssen Projekte wegen fehlender Finanzen zurückgestellt werden, spürt

dies die Bauwirtschaft direkt. Die Investitionen in den Strassenbau und -unterhalt sind deshalb von grösster Bedeutung für die Zukunft der Bauwirtschaft und ihrer zahlreichen Arbeitsplätze.

Beitrag an den öffentlichen Verkehr

Die Mobilität kann in der dicht besiedelten Schweiz nur sichergestellt werden, wenn neben einem gut ausgebauten Strassennetz für den Individualverkehr auch ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot zur Verfügung steht. Der Kanton Luzern leistet seinen Beitrag an die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs aus allgemeinen Steuererträgen und aus 5 Prozent der Erträge der Motorfahrzeugsteuern. Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern kommt somit zu einem kleinen Teil auch dem öffentlichen Verkehr zugute.

Die Behandlung im Grossen Rat

Im Grossen Rat sprach sich die grosse Mehrheit der Ratsmitglieder (CVP-, FDP-, SP- und GB-Fraktion) im Rahmen der Behandlung des „Sparpakets 2005“ für eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um 15 Prozent aus. Diese Erhöhung sei massvoll. Zum einen werde damit die Teuerung seit der letzten Steuererhöhung im Jahr 1995 ausgeglichen, zum andern könnten so die erforderlichen Mittel für den Werterhalt der Strassen und für den Abbau der Strassenbauschuld trotz des allgemeinen Spardrucks bereitgestellt werden. Verschiedentlich wurde von dieser Seite zudem betont, dass diese Steuererhöhung als wichtiger Bestandteil des „Sparpakets 2005“ in Kauf zu nehmen sei. Die Steuer sei verursachergerecht und falle für den Einzelnen im Verhältnis zu den Gesamtkosten, die ein Motorfahrzeug jährlich verursache, kaum ins Gewicht.

Die Gegner der Motorfahrzeugsteuererhöhung, die Mitglieder der SVP-Fraktion, lehnten eine Steuererhöhung – auch als Bestandteil eines Sparpakets – grundsätzlich ab. Zudem komme diese Massnahme zu einem denkbar ungeeigneten Zeitpunkt, weil sie den sich abzeichnenden Wirtschaftsaufschwung abwürge und die Wirtschaftsförderung behindere. Luzerns Stellung im Standortwettbewerb werde geschwächt und die Entwicklung des Berggebiets erschwert. Der Kanton habe schon heute die höchsten Motorfahrzeugsteuern der Zentralschweiz. Auch die kleinen und mittleren Unternehmen, der Tourismus und das Auto- und Lastwagengewerbe würden unter der höheren Steuer zu leiden haben.

In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat der Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes mit 77 gegen 17 Stimmen zu.

Die Standpunkte der Referendumskomitees

Die beiden Referendumskomitees nehmen zu den Beschlüssen des Grossen Rates wie folgt Stellung:

a. Referendumskomitee Verein für tragbare Steuern (VTS) und SVP Kanton Luzern

Nein bis zu knapp 40% höheren Motorfahrzeugsteuern...

Die Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons Luzern zählen zu den höchsten der Schweiz. Der Kanton Luzern ist ein Leader im Abschöpfen des einfachen Volkes. Jedes Jahr fordert der Kanton Luzern immer mehr und mehr Geld. Diesem Treiben muss ein Ende gesetzt werden. Es kann nicht sein, dass dem Kanton Luzern ein effektiver Sparwille fehlt und er ständig zur Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben greift, die das Volk berappen muss.

Der Kanton Luzern hat ein horrendes Ausgabenwachstum. So stiegen etwa in den vergangenen Jahren die Ausgaben des Kantons Luzern um durchschnittlich jährlich ca. 7%. Währenddem in der Schweiz das Bruttoinlandprodukt (BIP) in dieser Zeit um jährlich maximal ca. 1,5% wuchs.

Nein zu immer mehr Steuern

Diese wirtschafts- und volksfeindliche Politik von Steuererhöhungen muss das Volk beenden, denn sonst werden die Bürger des Kantons Luzern bald nur noch für die Steuern arbeiten!

Seit 10 Jahren stagnieren die Lohnsteigerungen. Zusätzlich muss festgestellt werden, dass im Kanton Luzern die Löhne bedeutend tiefer sind als in anderen Kantonen. Die Luzerner müssen also den Gürtel immer enger und enger schnallen, da sie mit den horrenden Steuern und Abgaben in ein regelrechtes Finanzkorsett gelegt werden.

Nein bis zu knapp 40% höheren Motorfahrzeugsteuern ...

Die Motorfahrzeugsteuer zeigt exemplarisch auf, wie masslos der Staat in die Taschen der Bürger greift. So ist diese bereits im Jahre 2004 im Vergleich mit den anderen Innerschweizer Kantonen um ca. 10 - 25% höher. Nach der geplanten Erhöhung betragen die Steuerdifferenzen im interkantonalen Vergleich sogar 19,7 -37,7%! Wer knapp 40% mehr Steuern als unsere Nachbarkantone erhebt, hat den Massstab für das Zumutbare und die Nähe zum Volk verloren.

Luzern ist Flächenkanton – wirtschaftspolitischer Kahlschlag

Luzern ist ein Flächenkanton mit zahlreichen wirtschaftlich strukturschwachen Randgebieten, dessen Bürger für den Arbeitsweg auf den täglichen Gebrauch des Motorfahrzeuges angewiesen sind. Gerade für diese strukturschwachen Randgebiete ist es ein

wirtschaftspolitischer Kahlschlag, wenn die Motorfahrzeugsteuer ca. 19,7 - 37,7% höher ist als in anderen Kantonen, die zusätzlich über tiefere Einkommens- und Vermögenssteuern verfügen.

Nein zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer

Die SVP des Kantons Luzern sowie der Verein für tragbare Steuern (VTS) empfehlen den Stimmberechtigten ein deutliches Nein zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, die ab dem Jahre 2005 19,7 - 37,7% höher wären als in anderen Innerschweizer Kantonen und somit die Bürger unserer Randgebiete wirtschaftlich massiv benachteiligen würden.

b. Referendumskomitee Touring Club Schweiz (TCS), Sektion Waldstätte, und Automobilclub der Schweiz (ACS), Sektion Luzern, Ob- und Nidwalden

Deshalb haben ACS und TCS das Referendum ergriffen

Wir leisten über Mineralölsteuer, LSVA und Motorfahrzeugsteuern bereits sehr hohe Abgaben. Eine weitere Erhöhung - nebst der bereits beschlossenen Erhöhung der LSVA um rund 70% - ohne konkrete Projekte, ist nicht gerechtfertigt und auch nicht notwendig.

Nein zu den höchsten Motorfahrzeugsteuern in der Zentralschweiz

Nach einer Annahme der Vorlage wären die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Luzern die höchsten in der Zentralschweiz. Steuererhöhungen, auch wenn sie nur einige Cafés crème pro Monat ausmachen, sind für den Standort Luzern das falsche Signal.

Nein zur Zweckentfremdung der Strassengelder

Der Regierungsrat wollte die Erträge aus der beantragten Steuererhöhung erneut für die Sanierung der Finanzlage abzwacken. Dieser Entwicklung wollen wir den Riegel schieben. Deshalb verlangen wir einen echten Strassenfonds, in den 75% der Motorfahrzeugsteuern, die Anteile der LSVA und der Mineralölsteuer fliessen. Dieser Fonds zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Strasseninfrastruktur wird eine transparente Mittelverwendung garantieren.

Nein weil bereits aus der LSVA-Erhöhung zusätzliche Gelder fliessen

Aus den Erträgen der beschlossenen LSVA-Erhöhung fliessen dem Kanton Luzern ab 2005 zusätzlich ca. 6 - 8 Millionen Franken zu. Somit können Strassenbauprojekte im üblichen Mass bewilligt und ausgeführt werden. Die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung in Positionen der Strassenrechnung zeigen, dass der notwendige Spielraum besteht, um auf spezielle Situationen zu reagieren.

Nein weil die Strassenbauschuld ohne zusätzliche Steuern abgetragen werden kann

Die Strassenbauschuld des Kantons Luzern ist mit 90 Millionen Franken erheblich. Allerdings ist der Gegenwert in Milliardenhöhe vorhanden. Sie kann mit den Geldern aus der LSVA-Erhöhung in einem vertretbaren Zeitraum abgetragen werden.

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (77 gegen 17 Stimmen), der Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern) im übergeordneten Interesse eines ausgeglichenen Staatshaushaltes und einer funktionstüchtigen Strasseninfrastruktur zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen der Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlage

Text aus Kantonsblatt Nr. 25, S. 1647 – 1650 (<http://www.lu.ch/kantonsblatt/pdf/2004/kb-04-25.pdf>)

Anhang: Projekte gemäss Bauprogramm für die Kantonsstrassen 2003 – 2006

Gemeinde	Abschnitt	Massnahme
Adligenswil	Stadtgrenze - Talrain	Strassenausbau, Rad-/Gehweg
Alberswil	Grenze Ettiswil - Dorf	Sanierung und Ausbau Kantonsstrasse und Radverkehrsanlage
	Stierenweid - Grenze Gettnau	Rad-/Gehweg, Teilausbau/Sanierung Strasse
Altishofen	Kreuzung K11/11c	Umbau Knoten, Radverkehrsanlage
Beromünster	Challeren - Grenze Gunzwil	Rad-/Gehweg auf altem Bahntrasse
	Fleckenhauptraum	Umfahrung über Bahnhof, Radverkehrsanlage, Verkehrsberuhigung
Buchrain	Grenze Dierikon - Anschluss Buchrain	Neubau Zubringer Rontal
	Autobahanschluss Buchrain - Grenze Inwil	Ausbau und Sanierung der Kantonsstrasse (Projektierung)
Buchs	Grenze Uffikon - Eien	Rad-/Gehweg
Büron	Einmündung Rütistrasse - Grenze Geuensee	Radverkehrsanlagen, Sanierung Strasse
	Zentrum	Strassenausbau, Radverkehrsanlage, Sanierung Strasse
Buttisholz	Gugleren (exkl.) - Grenze Grosswangen	Rad-/Gehweg (entlang Kantonsstrasse) Teilanpassung Strasse
	Gugleren	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
Dagmersellen	Dorf (exkl.) - Grenze Reiden	Ausbau best. Radverkehrsanlage, Verkehrsberuhigung
	Grenze Uffikon - Dorf (exkl.)	Rad-/Gehweg (entlang Kantonsstrasse)
Dierikon	Grenze Ebikon - Grenze Root	Betriebsstudie K 17 Rontal (Förderung öV, Gestaltung etc.)
	K17 - Grenze Buchrain	Neubau Zubringer Rontal
Ebikon	Maihof - Grenze Dierikon	Betriebsstudie Rontal (Förderung öV, Gestaltung etc.)
	Grenze Luzern (Rotsee) - Reusseggstrasse (exkl.)	Ausbau und Sanierung Kantonsstrasse, Radverkehrsanlage
Eich	Grenze Sempach - Grenze Schenkon	Rad-/Gehweg, Teilanpassung Kantonsstrasse
Emmen	Seetalplatz	Fussgängerübergänge, Inseln, Ergänzung LSA
	Bahnunterführung Seetalstrasse	Verbreiterung, Anpassung Seetalstrasse (Projektierung)
	Seetalplatz	Teilanpassung Seetalplatz mit Umfahrung Reussbühl
	Kreuzung Loren (exkl.) - Grenze Littau	Radverkehrsanlage
	Lorenkreuzung (exkl.) - Grenze Neuenkirch	Rad-/Gehweg
	Seetalplatz (exkl.) - Sprengiplatz - Kreisel Bösfeld (exkl.)	Radverkehrsanlage, Förderung öV, Sanierung Strasse
	Seetalplatz (inkl.) - Grenze Eschenbach (Seetalstrasse)	Förderung öV, Optimierung Leistungsfähigkeit
Entlebuch	Dorf, Kreuzung Glaubenbergstrasse	Strassenausbau
	Schwanderholzstutz	Strassenausbau
	Althus - Dorf (exkl.)	Teilausbau/Teilsanierung Strasse, Rad-/Gehweg
Ermensee	Aabachbrücke Dorf	Instandsetzung Brücke, Sanierung Strasse
Eschenbach	Abzweigung K65a - Acherfang	Rad-/Gehweg entlang Kantonsstrasse
	Kreuzung Seetalstrasse/Rainstrasse	Umbau Knoten
Escholzmatt	Wiggen - Grenze Marbach (Richtung Kt. Bern)	Radverkehrsanlage, Neubau Brücke, Teilsanierung Strasse
	Chlusboden und Lammschlucht	Verbesserung Verkehrssicherheit und Tragfähigkeit (Projektierung)
	Abzweigung K10 Wiggen - Grenze Marbach	Rad-/Gehweg, Teilausbau/Sanierung Strasse
Ettiswil	Feldmatt - Post - Rüti	Radverkehrsanlage
	Dorf - Grenze Alberswil	Sanierung und Ausbau Kantonsstrasse und Radverkehrsanlage
	Einmündung K18	Umbau und Sanierung Einmündung, exkl. Busbahnhof
Flühli	Lammschlucht und Chrutacher	Verbesserung der Verkehrssicherheit, Instandsetzen Brücke (Projektierung)
Gelfingen	Dorfkreuzung	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
	Dorfkreuzung (exkl.) - Grenze Hitzkirch	Verkehrsberuhigende Massnahmen
	Dünkelbach - Einmündung Schloss Heidegg	Trottoir
Gettnau	Grenze Alberswil - Gross Stalden	Rad-/Gehweg, Teilausbau/Sanierung Strasse
Geuensee	Grenze Büron - Dorf (exkl.)	Radverkehrsanlagen, Sanierung Strasse
	Sternen-/Käsereiplatz	Umbau Knoten (Bauvorhaben Dritter)

Gisikon	Grenze Root - Grenze Honau	Radverkehrsanlage Teilsanierung Strasse
Greppen	Einmündung Dorfstrasse - Grenze Weggis	Rad-/Gehweg, Ausbau Kantonsstrasse
Grosswangen	Grenze Buttisholz - Rot	Rad-/Gehweg (entlang Kantonsstrasse) Teilanp. Strasse
Gunzwil	Grenze Beromünster - Grenze Aargau	Rad-/Gehweg auf altem Bahntrasse
Hämikon	Oberdorf	Querungshilfe für Fussgänger
Hasle	Braui	Ausbau Kurve
Hildisrieden	Grenze Sempach - Schlüssel	Radverkehrsanlage, Ausbau/Sanierung Strasse
Hitzkirch	Grenze Gelfingen - Dorf	Verkehrsberuhigende Massnahmen
Hochdorf	Stägbach (Baldegg) - Grenze Hohenrain - Grenze Gelfingen	Radverkehrsanlage, Teilausbau/Sanierung Strasse, Umbau Knoten
	Dorf (exkl.) - Institut Baldegg	Radverkehrsanlage, Verkehrsberuhigung, Teilsanierung Strasse
	Kreuzung Luzernerstrasse/Hohenrainstrasse	Umgestaltung Knoten
	Sempacherstrasse/Urswilerstrasse	Radverkehrsanlage
Hohenrain	Grenze Hochdorf - Grenze Gelfingen	Radverkehrsanlage, Teilausbau/Sanierung Strasse, Umbau Knoten
Honau	Grenze Gisikon - Grenze Zug	Radverkehrsanlage und Sanierung Strasse
Horw	Wegscheide (inkl.) - Merkur (exkl.)	Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Kostenanteil Kanton)
Inwil	Oberhofen (exkl.) - Kirche (exkl.)	Strassenausbau, Oberbausanierung
	Grenze Buchrain - Kreuzung Oberhofen (exkl.)	Ausbau und Sanierung der Kantonsstrasse (Projektierung)
Knutwil	Einmündung Hofacher	Umbau der Einmündung
	St. Erhard - Galerie (exkl.)	Radverkehrsanlage
Kriens	Einmündung Hergiswaldstrasse - Grenze Littau	Ausbau und Sanierung Strasse, Radverkehrsanlage, (Proj.)
	Grenze Luzern - Einmündung Eichwilstrasse	Radverkehrsanlage Richtung Luzern
	Zentrum (inkl.) - Einmündung Hergiswaldstrasse	Förderung öV, Radverkehrsanlagen
	Eichwilstrasse	Abbiegespur Richtung Luzern, Förderung öV
	Kreuzung Eichwilstrasse/Arsenalstrasse	Umgestaltung Knoten, Förderung öV
Langnau	Unterdorf	Umbau Einmündung Brittnauerstrasse
	Mehlsecken - Grenze Aargau (Richtung Pfaffnau)	Radverkehrsanlage
Littau	Seetalplatz	Fussgängerübergänge, Inseln, Ergänzung LSA
	Kreuzung Flurstrasse / Grossmatte	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
	Reussbühl	Verlegung Kantonsstrasse
	Hohrüti (exkl.) - Bennenegg - Grenze Kriens	Ausbau und Sanierung Strasse, Radverkehrsanlage, (Proj.)
	Grenze Emmen - Stechenrain	Radverkehrsanlage
	Grenze Luzern - Schiff	Überführung, Radverkehrsanlage, Förderung öV
Luzern	Rebstock - Grenze Meggen	Radverkehrsanlagen, Teilsanierung/Teilausbau Kantonsstrasse
	Grosshof - Eichhof	Busspur, Sanierung Knoten, LSA
	Kreuzstutz - Grenze Littau	Busspur in Richtung Kreuzstutz, Anpassung Kreisel
	Einmündung Friedentalstrasse (exkl.) - Grenze Ebikon	Ausbau und Sanierung Kantonsstrasse, Radverkehrsanlage
	Einmündung Eichwaldstrasse - Einmündung Moosmattstrasse	Radstreifen
	Bundesplatz (inkl.) - Paulusplatz (exkl.)	Radverkehrsanlage, Sanierung Strasse, Umgestaltung Knoten
	Kreuzstutz - Grenze Littau (Richtung Littau, Bernstrasse)	Radverkehrsanlage, Sanierung Kantonsstrasse
	Hauptverkehrsstrassen Stadt Luzern	Verkehrssteuerung und Förderung öV
Malters	Kreuzplatz, Einmündung Schwarzenbergstrasse	Sanierung Kreuzung
Marbach	Einmündung Schärliigstrasse - Steiglenbrücke	Rad-/Gehweg, Teilausbau Strasse, Neubau Brücke
	Grenze Escholzmatt - Grenze Bern (Richtung Bern)	Radverkehrsanlage, Neubau Brücke, Teilsanierung Strasse
	Grenze Escholzmatt - Einm. Schärliigstrasse (von Wiggen)	Rad-/Gehweg, Teilausbau/Sanierung Strasse
Meggen	Grenze Luzern - Lerchenbühl (exkl.)	Radverkehrsanlagen, Teilsanierung/Teilausbau Kantonsstrasse
	Einmündung Adligenswilerstr. (exkl.) - Grenze Schwyz	Radverkehrsanlage, Bushaltestelle, Teilsanierung Strasse
	Schwerzi (exkl.) - Einmündung Adligenswilerstr. (inkl.)	Radverkehrsanlage, Bushaltestelle
Menznau	Einmündung Menzbergstrasse	Umgestaltung Knoten
Mosen	Abzweigung K16a - Aabach	Verbesserung und Ergänzung Trottoir, Verkehrsberuhigung
	Bergweg - Einmündung alte Schwarzenbacherstrasse	Trottoir
Nebikon	Einmündung K11/K44	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
Neuenkirch	Sempach-Station	Aufhebung Niveauübergang (Teilprojektierung)

	Grenze Emmen - Sibenlingen	Rad-/Gehweg
	Abzweigung K48 - Unterwalden	Rad-/Gehweg
	Bereich Kirche	Bushaltebucht
Nottwil	Büel - Grenze Oberkirch	Radverkehrsanlage, Teilausbau/Teilsanierung Strasse
Oberkirch	Grenze Nottwil - Länggass	Radverkehrsanlage, Teilausbau/Teilsanierung Strasse
	Länggass - Zentrum Oberkirch	Radverkehrsanlage, Verkehrsberuhigung
	Länggass	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
Rain	Sandblatten	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
Reiden	Grenze Dagmersellen - Einmündung K45	Ausbau best. Radverkehrsanlage, Verkehrsberuhigung
	Dorf	Verkehrsberuhigende Massnahmen
Rickenbach	Grenze Gunzwil - Dorf - Grenze Aargau	Teilausbau/Sanierung Strasse
Root	Grenze Dierikon - Neuhus	Betriebsstudie K17 Rontal (Förderung öV, Gestaltung etc.)
	Bereich Bahnhof - Grenze Gisikon	Radverkehrsanlage, evt. Verkehrsberuhigung
Rothenburg	Einmündung Eschenbacherstrasse	Umbau Knoten mit Förderung öV
	Einmündung Rosengartenstrasse	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
Ruswil	Langnauerbrücke - Dorf Werthenstein	Rad-/Gehweg, Teilsanierung Strasse
	Grenze Werthenstein - Langnauerbrücke (inkl.) 2. Teil	Radverkehrsanlage, inkl. Brücke
	Dorf	Verbesserung Verkehrssicherheit (Teilprojektierung)
	Grenze Wolhusen - Dorf (exkl.)	Rad-/Gehweg
Schenkon	Tannberg - Tann	Rad-/Gehweg
	Grenze Eich - Dorf (exkl.)	Rad-/Gehweg, Teilanpassung Kantonsstrasse
Schötz	Einmündung K43 - Industriegebiet Süd	Radverkehrsanlage, Sanierung unfallträchtiger Knoten
	Luthernbrücke Ohmstal	Ersatz Brücke, Teilanpassung/Sanierung Strasse
Schüpfheim	Chlusboden	Verbesserung Verkehrssicherheit und Tragfähigkeit
Sempach	Sempach-Station	Aufhebung Niveauübergang (Teilprojektierung)
	Dorf (exkl.) - Grenze Eich	Rad-/Gehweg, Teilanpassung Kantonsstrasse
	Honrich - Grenze Hildisrieden	Radverkehrsanlage, Ausbau/Sanierung Strasse
	Postkurve	Massnahmen zG. Fussgänger, Schulwegsicherung (Studien)
	Kreuzung Rainerstrasse - A2 Anschluss (inkl.)	Radverkehrsanlage, Sanierung und Umbau Knoten
Sursee	Kreuzung Schlottermilch	Umbau der Kreuzung in einen Kreisel
	Einmündung K14 (exkl.) - Einmündung Münsterstrasse (exkl.)	Radverkehrsanlagen
	Krztg. Münsterstrasse	Umbau Einmündung in einen Kreisel
	Kreuzung Münster-/Sempacherstrasse	Umgestaltung Knoten, Radverkehrsanlage
Triengen	Dorf - Grund	Verkehrsberuhigende Massnahmen
	Cheer - Mülihof	Verlegung der Kantonsstrasse (Teilprojektierung)
Uffikon	Dorf - Grenze Buchs	Rad-/Gehweg
	Dorf (exkl.) - Grenze Dagmersellen	Rad-/Gehweg (entlang Kantonsstrasse)
Vitznau	Altdorfbach - Tschuopis	Ausbau und Sanierung Kantonsstrasse
	Bürglen - Grenze Schwyz	Teilausbau und Sanierung Kantonsstrasse
Weggis	Grenze Greppen - Kreuzung Rütimatt (inkl.)	Radverkehrsanlage, Teilausbau und Sanierung Strasse, Umbau Kreuzung
Werthenstein	Schwanderholzstutz	Strassenausbau
	Hackenrüti - Rossei	Süd-Umfahrung Wolhusen (Teilprojektierung)
	Wolhusen-Markt - Grenze Wolhusen	Radverkehrsanlagen, Verkehrsberuhigung
Wikon	Adelboden	Trottoir, Fussgängerschutzinsel
Willisau-Land	Löwen - Schlüsselacher	Verlegung Kantonsstrasse (Anteil Strassen)
Willisau-Stadt		
Wolhusen	Grenze Werthenstein - Kreisel Rössli (exkl.)	Radverkehrsanlagen, Verkehrsberuhigung
	Hackenrüti - Rossei inkl. Anschlussbauwerke	Süd-Umfahrung Wolhusen (Teilprojektierung)
	Hackenrüti - Bahnhof (inkl.)	Radverkehrsanlagen, Massnahme noch offen
	Kreisel Rössli (exkl.) - Einmündung Spitalstrasse	Radverkehrsanlage, Teilsanierung der Kantonsstrasse
	Abzweigung K10 - Grenze Ruswil	Rad-/Gehweg
Zell	Sonnenkreuzung	Umbau Knoten, Sanierung Strasse

Bemerkungen: Seetalbahn: Diese Projekte sind in der Liste nicht enthalten (Finanzierung über öV).
Lärmschutz: Projekte sind nicht einzeln erwähnt. Gemäss Bauprogramm sind 3 Millionen Franken pro Jahr für den Lärmschutz budgetiert.
Nationalstrassen: Projekte sind in der Liste nicht enthalten. Kanton beteiligt sich mit durchschnittlich 16% an den Kosten.

E. Erhöhung der Schiffssteuer

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Grosse Rat hat an seiner Junisession 2004 ein Bündel Massnahmen zur Verbesserung des Staatsvoranschlags 2005 unter dem Titel „Sparpaket 2005“ beschlossen. 80 Prozent der Verbesserung sollen durch Einsparungen und 20 Prozent durch Mehreinnahmen erzielt werden. Neben der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um 10 bis 15 Prozent wurde auch eine Verdoppelung der Schiffssteuer beschlossen. Ein Drittel des Ertrags aus der Schiffssteuer ist bei Bedarf zweckgebunden für die Verbesserung der Infrastruktur und der Anlagen der Kleinschiffahrt sowie für die Aufwendungen des Sturmwarn- und des Rettungsdienstes zu verwenden. Die andern zwei Drittel fallen in die allgemeine Staatskasse: das waren bisher rund 667'000 Franken, was nicht ausreichte, um die Kosten der Wasserpolizei (rund 1,2 Mio. Fr.) zu decken. Mit der beschlossenen Steuererhöhung wird hier Kostendeckung erreicht. Von der Steuererhöhung sind sowohl die Motor- als auch die Segelschiffe betroffen. Im Kanton Luzern richtet sich der Tarif nach der Länge und der Motorenleistung der Schiffe. Für Segelboote und kleinere Motorboote beläuft sich die Steuererhöhung auf 70 bis 250 Franken pro Jahr. Nicht betroffen von der Steuererhöhung sind die Fahrgastschiffe, die Schiffsvermietungen und die Güterschiffe. Ruderboote, Pedalos, Schiffe der Berufsfischer und Segeljollen, die von Clubs zur Jugendsportförderung eingesetzt werden, bleiben weiterhin von der Steuer befreit.

Die Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 12 Stimmen) war bereit, die Erhöhung der Schiffssteuer im Rahmen des Sparpakets 2005 zu akzeptieren, oder begrüßte diese sogar ausdrücklich, da es sich bei der Schiffssteuer um eine verursachergerechte Luxussteuer handle. Die ablehnende Ratsminderheit erachtete die Steuererhöhung hingegen als Zeichen der Missachtung einer Bevölkerungsgruppe und als gewerbefeindlich.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, übereinstimmend mit dem Grossen Rat, im übergeordneten Interesse eines ausgeglichenen Staatshaushaltes die Annahme der Gesetzesänderung.

Abstimmungsfrage zur Erhöhung der Schiffssteuer

Sehr geehrte Mitbürgerinnen

Sehr geehrte Mitbürger

Am 14. Juni 2004 nahm der Grosse Rat eine Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer mit 88 gegen 12 Stimmen an. Die Änderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2004 veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 18. August 2004 ab. Am 18. August 2004 reichte ein Komitee gegen die Gesetzesänderung das Referendum mit 4675 gültigen Unterschriften ein.

Nach § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 28. November 2004 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer vom 14. Juni 2004 annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht. Den Wortlaut der Gesetzesänderung, über die abzustimmen ist, finden Sie auf S. 56.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage: Sparpaket 2005

Der Rechnungsabschluss 2003 des Kantons Luzern und die Perspektiven für die Folgejahre sind für den Luzerner Staatshaushalt wenig erfreulich. Der Regierungsrat will aber an der Strategie der ausgeglichenen Rechnungen, des Schuldenabbaus und der Annäherung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der Kantone festhalten. Auch der Grosse Rat hat diese Ziele mehrmals bekräftigt. Zur Verbesserung des Budgets 2005 und der Folgejahre wurde deshalb das „Sparpaket 2005“ erarbeitet und vom Grossen Rat im Juni dieses Jahres beschlossen. Von den Verbesserungsmaßnahmen im Ausmass von rund 90 Millionen Franken für das Jahr 2005 entfallen mehr als 70 Millionen Franken auf Kürzungen der Ausgaben. Ab 2006 betragen die Ausgabenkürzungen sogar knapp 80 Millionen Franken. Mehreinnahmen führen 2005 zu Verbesserungen von knapp 20 Millionen Franken. Da rund 80 Prozent der Budget-Verbesserungen durch Ausgabenkürzungen erzielt werden, ist die Bezeichnung Sparpaket für die Gesamtheit der Massnahmen gerechtfertigt.

Die Ausgabenkürzungen betreffen alle Bereiche des Kantons. Alle Anspruchsgruppen des Kantons müssen einen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten. Das Personal muss 2005 sowohl auf den Teuerungsausgleich wie auch auf individuelle Besoldungsanpassungen verzichten. In verschiedenen Bereichen findet ein Personalabbau statt, und Kündigungen sind unausweichlich. Auf eine Sanierung der Luzerner Pensionskasse mit Hilfe des Kantons wird verzichtet. Es werden auf verschiedenen Stufen Schulstunden gekürzt, und der Kantonsbeitrag an die Musikschulen wird gestrichen. Die Kantonspolizei muss auf die geplante Personalaufstockung verzichten. Die Energieförderung in der bisherigen Form wird abgeschafft, und bei der Prämienverbilligung werden 2005 die Kantons- und die Gemeindebeiträge eingefroren. Der Stellenstopp bei den Spitälern wird weitergeführt. Im Bereich von Landwirtschaft und Wald werden Beiträge gekürzt und die Beratungsangebote eingeschränkt.

Mit Hilfe des Sparpakets 2005 konnte ein Budget 2005 erarbeitet werden, das nur eine geringe Zunahme der Verschuldung vorsieht. Zudem konnte so auch an der geplanten Änderung des Steuergesetzes festgehalten werden, welche die Bürgerinnen und Bürger bei den Staats- und Gemeindesteuern im Jahr 2005 um 63 Millionen Franken entlastet.

Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern als wichtigste Massnahme auf der Einnahmenseite trägt rund 11,9 Millionen Franken zum Sparpaket 2005 bei (siehe Vorlage D, S. XX). Weitere Mehreinnahmen werden mit der Erhöhung der Schiffssteuer und der Neuregelung ihrer Verwendung erzielt.

Wie stark wird die Schiffssteuer erhöht?

Die Schiffssteuer bemisst sich nach der Länge des Schiffes sowie nach der Antriebsleistung der Motoren. Erhöht werden beide Tarife, der Längen- und der Motorentarif. Bei der Länge macht die Anpassung 90 bis 106 Prozent aus, bei den Motoren zwischen 88 und 90 Prozent. Aus der Steuererhöhung ergeben sich Mehreinnahmen von rund 960'000 Franken. Für 2005 sind Gesamteinnahmen aus der Schiffssteuer in der Höhe von 2 Millionen Franken zu erwarten. Dies entspricht knapp einer Verdoppelung gegenüber den Vorjahren. Für Segelboote und kleinere Motorboote beläuft sich die Steuererhöhung auf 70 bis 250 Franken pro Jahr (vgl. Tabelle unten). Nicht betroffen von der Steuererhöhung sind die Fahrgastschiffe, die Schiffsvermietungen und die Güterschiffe. Ruderboote, Pedalos, Schiffe der Berufsfischer und Segeljollen, die von Clubs zur Jugendsportförderung eingesetzt werden, bleiben weiterhin von der Steuer befreit.

	Franken	
	bisher	neu
Segeljolle		
Länge 5,40 Meter, ohne Motor	78	150
Segeljacht		
Länge 12,50 Meter, Motorenleistung 20 kW	220	420
Motorboot		
Länge 4,90 Meter, Motorenleistung 40 kW	238	450
Motorjacht		
Länge 9,60 Meter, Motorenleistung 2 x 150 kW	1530	2900
*Nicht betroffen von der Steuererhöhung sind die Fahrgastschiffe, die Schiffsvermietungen und die Güterschiffe. Ruderboote, Pedalos, Schiffe der Berufsfischer und Segeljollen, die von Clubs zur Jugendsportförderung eingesetzt werden, bleiben weiterhin von der Steuer befreit.		

Verwendung der Schiffssteuer

Ein Drittel der Nettoeinnahmen aus dem Steuerertrag ist zweckgebunden für die Verbesserung der Infrastruktur und der Anlagen der Kleinschiffahrt sowie für die Aufwendungen des Sturmwarn- und des Rettungsdienstes zu verwenden. Da der Mittelbedarf für diese Zwecke in den vergangenen Jahren meist geringer war, betragen die Rückstellungen heute 1,8 Millionen Franken. Die neue Regelung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiffssteuer erlaubt es dem Regierungsrat, von weiteren Rückstellungen abzusehen oder diese zu reduzieren, solange zweckgebunden 500'000 Franken vorhanden sind. Die aufgelösten Mittel sollen in die Staatskasse fließen.

Auf der andern Seite reichten die übrigen zwei Drittel des Ertrags aus der Schiffssteuer (rund 667'000 Franken) bisher nicht aus, um die Kosten der Wasserpolizei (rund 1,2 Mio. Fr.) zu decken. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Erhöhung der Steuer wird hier Kostendeckung erreicht.

Das Strassenverkehrsamt erhält für das Steuerinkasso eine Pauschale von 40'000 Franken und finanziert seine Dienstleistungen im Schifffahrtsbereich im Übrigen über Ausweis- und Prüfungsgebühren.

Die Behandlung im Grossen Rat

Im Grossen Rat sprach sich die grosse Mehrheit der Ratsmitglieder (CVP-, FDP-, SP- und GB-Fraktion) im Rahmen der Behandlung des „Sparpakets 2005“ für die Verdoppelung der Schiffssteuer aus. Die Ratsmitglieder der CVP- und der FDP-Fraktion zeigten sich bereit, die Steuererhöhung im Interesse des Gesamtziels des Sparpakets 2005 zu akzeptieren, obwohl sie Steuererhöhungen des Kantons Luzern grundsätzlich ablehnten. Die Mitglieder der SP- und der GB-Fraktion befürworteten die Steuererhöhung hingegen auch aus grundsätzlichen Überlegungen und beantragten teilweise sogar eine noch stärkere Anhebung der Steuer. Sie argumentierten, diese Steuer stelle eine eigentliche Luxussteuer dar und betreffe vor allem die leistungsstarken Motorjachten, welche die Seen besonders stark belasten würden, nicht aber etwa die Ruderboote oder die Boote der Berufsfischer.

Die Gegner der Vorlage, die Mitglieder der SVP-Fraktion, lehnten die Schiffssteuererhöhung grundsätzlich ab. Diese Ratsmitglieder zeigten zwar ein gewisses Verständnis für eine progressiv höhere Besteuerung starker Motoren, welche die Seen besonders belasten. Dass aber die Schiffssteuer generell verdoppelt werden soll, beurteilten sie als Missachtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Weiter wurde von dieser Seite zu bedenken gegeben, dass mit der Steuererhöhung das florierende Bootsbau- und -zulieferergewerbe behindert werde.

In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat der Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer mit 88 gegen 12 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee nimmt zu den Beschlüssen des Grossen Rates wie folgt Stellung:

Nein zu 100% höheren Schiffssteuern

Die Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons Luzern zählen zu den höchsten der Schweiz. Der Kanton Luzern ist ein Leader im Abschöpfen des einfachen Volkes. Jedes Jahr fordert der Kanton Luzern immer mehr und mehr Geld. Diesem Treiben muss ein Ende gesetzt werden. Es kann nicht sein, dass dem Kanton Luzern ein effektiver Sparwille fehlt und er ständig zur Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben greift, die das Volk berappen muss.

Der Kanton Luzern hat ein horrendes Ausgabenwachstum. So stiegen etwa in den vergangenen Jahren die Ausgaben des Kantons Luzern um durchschnittlich jährlich ca. 7%. Währenddem in der Schweiz das Bruttoinlandprodukt (BIP) in dieser Zeit um jährlich max. ca. 1,5% wuchs.

Beliebte Opfer

Die einfachen „Böötli-Besitzer“ scheinen ein beliebtes Opfer des Regierungsrates des Kantons Luzern zu sein. So wurden bereits im Jahre 1998 die Schiffssteuern um 30% erhöht und ab 2005 sollen es nochmals 100% sein. Nebenbei sei erwähnt, dass über 95% der Boote auf den Luzerner Seen ganz einfache Ruder-, Fischer-, Segel- und Familienboote sind.

Über 250% höher als im interkantonalen Vergleich

Im interkantonalen Vergleich mit Ob- und Nidwalden sollen die Schifffahrtssteuern ab dem Jahre 2005 im Kanton Luzern über 250% höher sein. Nebenbei sei erwähnt, dass im Kanton Zug keine Schifffahrtssteuer erhoben wird.

Zusätzlich erhebt der Bund auf dem Treibstoff zurzeit ca. 90 Rappen pro Liter, dies obwohl die Boote eigentlich keine Infrastruktur benötigen.

Keine Abstrafung von redlichen Bürgern

Gerade die Besitzer dieser Boote sind normale, ältere, unbescholtene Bürger, die lange für ihr Boot gespart und auch ihr redlich verdientes Einkommen versteuert haben. Nun sollen diese

normalen „Böötle“-Besitzer also mit einer gewaltigen Steuererhöhung von 100% abgestraft werden. Falls diese horrende Steuererhöhung von 100% zum Tragen käme, müssten wohl viele dieser redlichen Bürger, die ihr Leben lang die Steuern bezahlt haben, das einfache „Böötle“ verkaufen.

Die Konsequenz wäre wohl, dass sich auf den Luzerner Seen nur noch die Luxusyachten der Milliardäre und Super-Reichen tummeln würden! Dies darf nicht sein, dass durch solche unsinnige Steuererhöhungen das einfache Volk mit seinen normalen Fischer-, Ruder- und Familienböötli vertrieben wird und auf den Luzerner Seen nur noch Platz für die High Society sein soll.

Das Referendumskomitee Wassersportclub Luzern, die SVP des Kantons Luzern und der Verein für tragbare Steuern empfehlen den Stimmberechtigten ein deutliches Nein gegen eine Erhöhung von 100% der Schifffahrtssteuern!

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 12 Stimmen), der Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer im übergeordneten Interesse eines ausgeglichenen Staatshaushaltes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen der Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlage

Text aus Kantonsblatt Nr. 25, S. 1651 – 1652 (<http://www.lu.ch/kantonsblatt/pdf/2004/kb-04-25.pdf>)